

1994

Ausgegeben zu Bonn am 25. März 1994

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 94	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 und 1993</b> ..... FNA: 1103-6 GESTA: B67	558
18. 3. 94	<b>Gesetz zur Änderung des Verschollenheitsgesetzes</b> ..... FNA: 401-6 GESTA: C129	559
18. 3. 94	<b>Gesetz zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern (Nachhaftungsbegrenzungsgesetz – NachhBG)</b> ..... FNA: 4100-1, 4120-1, 4101-1, 400-2 GESTA: C30	560
11. 3. 94	<b>Verordnung über Arbeitsvermittlung durch private Arbeitsvermittler (Arbeitsvermittlerverordnung – AVermV)</b> ..... FNA: neu: 810-1-50; 810-1-28	563
15. 3. 94	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Bezirkspersonalräten bei militärischen Dienststellen</b> ..... FNA: 51-3-1	567
17. 3. 94	<b>Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen (SchaumwZwStV)</b> ..... FNA: neu: 612-8-2-1	568
17. 3. 94	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr</b> ..... FNA: 9241-30	581
18. 3. 94	<b>Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften</b> ..... FNA: 7847-11-4-69, 7847-11-4-70	582
21. 3. 94	<b>Dreißigste Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung</b> ..... FNA: 7847-11-5-5	584
21. 3. 94	<b>Neufassung der Milch-Garantiemengen-Verordnung</b> ..... FNA: 7847-11-5-5	586
14. 3. 94	<b>Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen</b> ..... FNA: 424-2-1-1	594
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	594
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	595

**Erstes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag  
der Mitglieder der Bundesregierung  
und der Parlamentarischen Staatssekretäre  
in den Jahren 1992 und 1993**

Vom 15. März 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre in den Jahren 1992 und 1993 vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 390) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „und 1993“ durch die Angabe „bis 1994“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 2 wird die Zahl „1994“ durch die Zahl „1995“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.  
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. März 1994

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Kanther

## **Gesetz zur Änderung des Verschollenheitsgesetzes**

**Vom 18. März 1994**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Verschollenheitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Aufgebot muß durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden. Das Gericht kann abweichend anordnen, daß eine einmalige Einrückung in den Bundesanzeiger erfolgt, wenn dies dem Zweck des Aufgebots dienlich ist.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „werde“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
2. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zwischen dem Tage, an dem das Aufgebot zum ersten Mal durch eine Tageszeitung oder den Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht ist, und dem nach § 19 Abs. 2 Buchstabe b bestimmten Zeitpunkt muß eine Frist (Aufgebotsfrist) von mindestens sechs Wochen liegen.“
3. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die erste öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung, auch soweit dieses Gesetz daneben eine besondere Zustellung vorschreibt. Die Zustellung gilt als am Ende des Tages bewirkt, an dem der Beschluß in der Tageszeitung oder im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht ist.“
4. In § 27 wird das Wort „werde“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
5. In § 29 Abs. 2 und § 35 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.
6. § 43 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die öffentliche Aufforderung muß durch eine Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht werden, sofern das Gericht nicht abweichend anordnet, daß eine einmalige Einrückung in den Bundesanzeiger erfolgt. Das Gericht kann anordnen, daß diese Aufforderung daneben in anderer Weise öffentlich bekanntgemacht wird. Es bestimmt nach freiem Ermessen die Frist, innerhalb deren die Anzeige zu machen ist.“

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 18. März 1994

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz  
Leutheusser-Schnarrenberger

## Gesetz zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern (Nachhaftungsbegrenzungsgesetz – NachhBG)

Vom 18. März 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 42 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. § 26 erhält folgende Fassung:

#### „§ 26

(1) Ist der Erwerber des Handelsgeschäfts auf Grund der Fortführung der Firma oder auf Grund der in § 25 Abs. 3 bezeichneten Kundmachung für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten haftbar, so haftet der frühere Geschäftsinhaber für diese Verbindlichkeiten nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlaß eines Verwaltungsakts. Die Frist beginnt im Falle des § 25 Abs. 1 mit dem Ende des Tages, an dem der neue Inhaber der Firma in das Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung eingetragen wird, im Falle des § 25 Abs. 3 mit dem Ende des Tages, an dem die Übernahme kundgemacht wird. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der frühere Geschäftsinhaber den Anspruch schriftlich anerkannt hat.“

2. Dem § 28 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird der frühere Geschäftsinhaber Kommanditist und haftet die Gesellschaft für die im Betrieb seines Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten, so ist für die Begrenzung seiner Haftung § 26 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in § 26 Abs. 1 bestimmte Frist mit dem Ende des Tages beginnt, an dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird. Dies gilt auch, wenn er in der Gesellschaft oder einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig wird. Seine Haftung als Kommanditist bleibt unberührt.“

3. Die Titelüberschrift vor § 159 erhält folgende Fassung:

#### „Sechster Titel

Verjährung. Zeitliche Begrenzung der Haftung.“

4. § 159 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „oder nach dem Ausscheiden des Gesellschafters“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „oder das Ausscheiden des Gesellschafters“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der aufgelösten Gesellschaft wirkt auch gegenüber den Gesellschaftern, die der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben.“

5. § 160 erhält folgende Fassung:

#### „§ 160

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für ihre bis dahin begründeten Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlaß eines Verwaltungsakts. Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen wird. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch schriftlich anerkannt hat.

(3) Wird ein Gesellschafter Kommanditist, so sind für die Begrenzung seiner Haftung für die im Zeitpunkt der Eintragung der Änderung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn er in der Gesellschaft oder einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig wird. Seine Haftung als Kommanditist bleibt unberührt.“

### Artikel 2

#### Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. § 45 erhält folgende Fassung:

#### „§ 45

(1) Ein Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten, wenn sie vor

Ablauf von fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft und Erlöschen der Firma fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlaß eines Verwaltungsakts. Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem die Auflösung der Gesellschaft und das Erlöschen der Firma in das Handelsregister eingetragen worden sind. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch schriftlich anerkannt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Gesellschafter in der Aktiengesellschaft zum Vorstandsmitglied bestellt wird.“

2. § 49 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die Haftung eines Gesellschafters für Verbindlichkeiten der Personenhandelsgesellschaft ist § 45 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Gesellschafter in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschäftsführend tätig wird.“

3. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

(1) Der Einzelkaufmann haftet für die in der Übersicht nach § 52 Abs. 4 aufgeführten Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Erlöschen der Firma fällig und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlaß eines Verwaltungsakts. Die Frist beginnt mit dem Ende des Tages, an dem das Erlöschen der Firma in das Handelsregister eingetragen worden ist. Die für die Verjährung geltenden §§ 203, 206, 207, 210, 212 bis 216 und 220 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht, soweit der Einzelkaufmann den Anspruch schriftlich anerkannt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Einzelkaufmann in der Aktiengesellschaft zum Vorstandsmitglied bestellt wird.“

4. § 56f Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 55 Abs. 2, 3 und § 56 über die Haftung für die Verbindlichkeiten des Einzelkaufmanns sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Einzelkaufmann in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschäftsführend tätig wird.“

5. § 65a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die §§ 45 und 49 Abs. 4 und die §§ 56 und 56f Abs. 2 in der ab dem 26. März 1994 geltenden

Fassung sind auf vor diesem Datum entstandene Verbindlichkeiten anzuwenden, wenn

1. die Auflösung der Gesellschaft oder das Erlöschen der Firma nach dem 26. März 1994 in das Handelsregister eingetragen wird und
2. die Verbindlichkeiten nicht später als vier Jahre nach der Eintragung fällig werden.

Auf später fällig werdende Verbindlichkeiten im Sinne des Satzes 1 ist das bisher geltende Recht mit der Maßgabe anwendbar, daß die Verjährungsfrist ein Jahr beträgt.“

**Artikel 3**

**Änderung**

**des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche**

Nach Artikel 34 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist, wird folgender Siebenter Abschnitt angefügt:

„Siebenter Abschnitt

Übergangsvorschriften  
zum Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz

Artikel 35

§ 160 des Handelsgesetzbuches in der ab dem 26. März 1994 geltenden Fassung ist auf vor diesem Datum entstandene Verbindlichkeiten anzuwenden, wenn

1. das Ausscheiden des Gesellschafters oder sein Wechsel in die Rechtsstellung eines Kommanditisten nach dem 26. März 1994 in das Handelsregister eingetragen wird und
2. die Verbindlichkeiten nicht später als vier Jahre nach der Eintragung fällig werden.

Auf später fällig werdende Verbindlichkeiten im Sinne des Satzes 1 ist das bisher geltende Recht mit der Maßgabe anwendbar, daß die Verjährungsfrist ein Jahr beträgt.

Artikel 36

(1) Abweichend von Artikel 35 gilt § 160 Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuches auch für Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 35 Satz 2, wenn diese aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Wechsel in der Rechtsstellung des Gesellschafters bereits vor dem 26. März 1994 stattgefunden hat, mit der Maßgabe, daß dieser Wechsel mit dem 26. März 1994 als in das Handelsregister eingetragen gilt.

(2) Die Enthaltung nach Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, für die der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld hat. Insoweit bleibt es bei dem bisher anwendbaren Recht.

Artikel 37

(1) Die §§ 26 und 28 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches in der ab dem 26. März 1994 geltenden Fassung sind auf vor diesem Datum entstandene Verbindlichkeiten anzuwenden, wenn

1. nach dem 26. März 1994 der neue Inhaber oder die Gesellschaft eingetragen wird oder die Kundmachung der Übernahme stattfindet und
2. die Verbindlichkeiten nicht später als vier Jahre nach der Eintragung oder der Kundmachung fällig werden.

Auf später fällig werdende Verbindlichkeiten im Sinne des Satzes 1 ist das bisher geltende Recht mit der Maßgabe anwendbar, daß die Verjährungsfrist ein Jahr beträgt.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt 28 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches auch für Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, wenn diese aus fortbestehenden Arbeitsverhältnissen entstanden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft bereits vor dem 26. März 1994 ins Handelsregister eingetragen wurde, mit der Maßgabe, daß der 26. März 1994 als Tag der Eintragung gilt.

(3) Die Enthftung nach Absatz 2 gilt nicht für Ansprüche auf Arbeitsentgelt, für die der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld hat. Insoweit bleibt es bei dem bisher anwendbaren Recht.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 736 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Die für Personenhandelsgesellschaften geltenden Regelungen über die Begrenzung der Nachhaftung gelten sinngemäß.“

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 18. März 1994

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz  
Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung  
über Arbeitsvermittlung durch private Arbeitsvermittler  
(Arbeitsvermittlervverordnung – AVermV)**

**Vom 11. März 1994**

Auf Grund des § 24c Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

**Erster Abschnitt**

**Erlaubnisverfahren,  
Erlaubniserteilung**

**§ 1**

**Antragserfordernis**

Die Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung wird von der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) auf Antrag erteilt. Für den Antrag ist ein Vordruck der Bundesanstalt zu verwenden.

**§ 2**

**Inhalt des Antrages**

(1) Der Antrag muß folgende Angaben zur Person, zur Zuverlässigkeit und zu den vorgesehenen Geschäftsräumen enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
  - a) bei natürlichen Personen Vor- und Familienname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, Anschrift des Geschäftssitzes und der Zweigstellen, von denen aus Arbeitsvermittlung betrieben werden soll,
  - b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften Vor- und Familienname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, Anschrift des Geschäftssitzes, der Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen, von denen aus Arbeitsvermittlung betrieben werden soll, Benennung der für die Arbeitsvermittlung Verantwortlichen,
2. Erklärung des Antragstellers oder der Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag sowie der für die Arbeitsvermittlung Verantwortlichen über
  - a) Vorstrafen, anhängige Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren,
  - b) Gewerbeuntersagungen sowie Widerrufe und Rücknahmen von Erlaubnissen innerhalb der letzten fünf Jahre oder eine entsprechende Erklärung dieser Personen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während dieser Zeit überwiegend im Ausland hatten,

3. Angaben über die Anzahl der vorgesehenen Geschäftsräume und ihre Gesamtgröße.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen

1. für den Antragsteller oder für die Vertreter nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag sowie für die für die Arbeitsvermittlung Verantwortlichen
  - a) Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses für Behörden,
  - b) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
2. für den Antragsteller Auskunft über Einträge gemäß § 915 der Zivilprozeßordnung und § 107 der Konkursordnung im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts, in dessen Bezirk er in den letzten fünf Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte,
3. Handelsregisterauszug oder Genossenschaftsregisterauszug, soweit zutreffend,
4. bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder das Statut,
5. Beleg über die Einzahlung eines Kostenvorschusses für die Bearbeitung des Antrages.

Zu den Nummern 1 und 2 sind entsprechende Unterlagen beizufügen, wenn der Antragsteller oder die sonst in Nummer 1 genannten Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren überwiegend im Ausland hatten.

(3) Ist der Antragsteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, sind dem Antrag nur die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, ferner die Erklärungen nach Absatz 1 Nr. 2 und die Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 1 für die für die Arbeitsvermittlung Verantwortlichen sowie der Beleg nach Absatz 2 Nr. 5 beizufügen.

(4) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 kann die Bundesanstalt verlangen, daß Personen, die beim Antragsteller als Vermittler tätig sind oder sein sollen, ihr die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben über sich machen und Unterlagen beifügen. Der Antragsteller hat darauf hinzuwirken, daß die Vermittler der Bundesanstalt diese Angaben und Unterlagen vorlegen.

(5) Im Antrag sind ferner anzugeben

1. ob die Vermittlungstätigkeit auf bestimmte Berufe oder Personengruppen begrenzt wird und gegebenenfalls auf welche,
2. in welcher Region Arbeitsvermittlung betrieben werden soll.

(6) Wird bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft nach Erteilung der Erlaubnis eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen oder eine andere für die Arbeits-

vermittlung verantwortliche Person bestellt, so ist sie unverzüglich der Bundesanstalt zu benennen. Die Angaben und Unterlagen über die Zuverlässigkeit sind beizufügen.

### § 3

#### Ausländische Antragsteller

Btreibt der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erlaubt Arbeitsvermittlung und hat er seinen Geschäftssitz in diesem Staat, so gelten die Voraussetzungen des § 23 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes als erfüllt. Beabsichtigt er, in der Bundesrepublik Deutschland eine Zweigniederlassung zu eröffnen, muß der Antrag jedoch die nach § 2 Abs. 1 und 2 erforderlichen Angaben und Unterlagen über die Zuverlässigkeit der in der Bundesrepublik Deutschland für die Arbeitsvermittlung Verantwortlichen und über die Geschäftsräume in der Bundesrepublik Deutschland enthalten.

### § 4

#### Entscheidung über den Antrag

(1) Der Antrag ist der Bundesanstalt zugegangen, wenn der Antragsteller alle nach § 2 vorgesehenen Angaben gemacht und alle Unterlagen eingereicht hat; die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 beantragten Führungszeugnisse müssen der Bundesanstalt zugegangen sein. Die Bundesanstalt hat den Antragsteller über den Zugang des Antrages zu benachrichtigen. Stehen einzelne Angaben oder Unterlagen noch aus, ist aber zu erwarten, daß dem Antrag stattgegeben werden kann, so kann eine vorläufige oder bedingte Erlaubnis erteilt werden.

(2) Mit der Bearbeitung des Antrages dürfen nicht Organisationseinheiten oder Bedienstete betraut werden, die Aufgaben der Arbeitsvermittlung oder Arbeitsberatung wahrnehmen.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 soll die Bundesanstalt die Verbände der beteiligten Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Arbeitsvermittler hören.

(4) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 5

#### Erlaubnisschein

Über die Erlaubnis wird auf den Antragsteller als den Erlaubnisinhaber ein Erlaubnisschein ausgestellt. Er weist aus

1. die Anschriften des Geschäftssitzes, der Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen,
2. für welche Berufe oder Personengruppen und
3. in welcher Region der Erlaubnisinhaber Arbeitsvermittlung betreiben darf.

### § 6

#### Umfang der Erlaubnis

(1) Der Erlaubnisinhaber ist befugt, in dem durch den Erlaubnisschein ausgewiesenen Umfang Arbeitsvermittlung zu betreiben.

(2) Vermittelt der Erlaubnisinhaber einen ausländischen Arbeitnehmer, der zur Ausübung einer Beschäftigung einer Erlaubnis nach § 19 des Arbeitsförderungsgesetzes bedarf, hat er den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber darauf hinzuweisen, daß die Beschäftigung erst dann aufgenommen werden darf, wenn das Arbeitsamt die Arbeitserlaubnis erteilt hat.

## Zweiter Abschnitt

### Vergütungen

#### § 7

#### Leistung von Vergütungen durch Arbeitgeber

Für die Vermittlung in Arbeit dürfen Vergütungen nur vom Arbeitgeber verlangt oder entgegengenommen werden.

#### § 8

#### Leistung von Vergütungen durch Arbeitnehmer

(1) Für die Vermittlung in eine Tätigkeit als

1. Künstler, Artist,
2. Fotomodell, Werbety, Mannequin und Dressman,
3. Doppelgänger, Stuntman, Discjockey

dürfen Vergütungen auch vom Arbeitnehmer verlangt oder entgegengenommen werden. Dies gilt nicht für die Vermittlung von Darstellern für Spielfilme, Fernsehfilme, Fernsehspiele und Werbefilme mit Hilfe von produktspezifischen Probeaufnahmen (Video-Layouts), die für potentielle Arbeitgeber hergestellt werden (Casting-Auftrag), ferner für die Vermittlung von Dirigenten, Musikern, Sängern und Chören für Aufnahmen auf Tonträger in Musikstudios (Musikproduktionen), sowie für Kleindarsteller, Statisten und Komparsen.

(2) Außerdem dürfen für die Vermittlung in Arbeit Vergütungen von

1. Berufssportlern,
2. Personen, die in Au-pair-Arbeitsverhältnissen tätig werden, verlangt oder entgegengenommen werden.

(3) Werden für Vermittlungen nach Absatz 1 oder 2 Vergütungen vom Arbeitnehmer verlangt oder entgegengenommen, sind die Bestimmungen der §§ 9 bis 11 anzuwenden.

#### § 9

#### Anspruchsvoraussetzungen, Umfang der Vergütungen

(1) Die Vereinbarung einer Vergütung bedarf der Schriftform.

(2) Die Vergütung wird nur geschuldet, wenn der Arbeitsvertrag infolge der Vermittlungstätigkeit des Erlaubnisinhabers zustande gekommen ist. Bei der Arbeitsvermittlung ins Ausland schuldet der Arbeitnehmer die Vergütung, soweit er sie zu zahlen hat, erst dann, wenn er von der Behörde des Landes, in das er vermittelt wird, die Erlaubnis zur Arbeitsaufnahme erhalten hat, sofern eine Erlaubnis erforderlich ist. Vorschüsse auf die Vergütung dürfen nicht verlangt oder entgegengenommen werden.

(3) Die Vergütung ist auf der Grundlage des dem vermittelten Arbeitnehmer zustehenden Arbeitsentgelts zu

berechnen. Für die Ermittlung des Arbeitsentgelts sind die §§ 14 und 17a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Arbeitsentgeltverordnung und die jeweils geltende Sachbezugsverordnung anzuwenden.

(4) Eine über die Vergütung hinausgehende Erstattung tatsächlicher Auslagen kann vereinbart werden, wenn sie die üblichen Kosten übersteigen, auf Verlangen des Auftraggebers entstanden sind und ihre entsprechende Verwendung nachgewiesen wird. Für Post- und Fernmeldegebühren sowie Fotokopierkosten kann der Erlaubnisinhaber einen Pauschbetrag in Höhe der durchschnittlich dafür anfallenden Aufwendungen, höchstens jedoch 30 Deutsche Mark verlangen.

(5) Der Erlaubnisinhaber hat Anspruch auf Ersatz der auf seine Vergütung und seine Auslagen entfallenden Umsatzsteuer, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

(6) Der Anspruch auf die Vergütung und auf die nach Absatz 4 vereinbarte Erstattung entfällt nicht, wenn der Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt gelöst oder das Arbeitsverhältnis vorzeitig beendet wird. Die Vertragspartner können eine abweichende Vereinbarung treffen.

#### § 10

##### **Höhe der von Arbeitnehmern zu zahlenden Vergütung**

(1) Die Vergütung darf bis zu 12 vom Hundert des dem vermittelten Arbeitnehmer zustehenden Arbeitsentgelts betragen. Bei der Vermittlung in Arbeitsverhältnisse von länger als zwölf Monaten darf die Vergütung bis zu 12 vom Hundert des Arbeitsentgelts für zwölf Monate betragen.

(2) Für die Vermittlung in Arbeitsverhältnisse bis zu einer Dauer von sieben Tagen darf die Vergütung bis zu 15 vom Hundert des dem vermittelten Arbeitnehmer zustehenden Arbeitsentgelts betragen.

(3) Bei der Vermittlung von Personen in Au-pair-Arbeitsverhältnisse darf die Vergütung 300 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(4) Werden Vergütungen sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber verlangt oder entgegengenommen, darf die Gesamtvergütung die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Höhe nicht überschreiten. Das gleiche gilt, wenn der Erlaubnisinhaber bei der Arbeitsvermittlung mit einem anderen Arbeitsvermittler zusammenarbeitet.

(5) Führt der Erlaubnisinhaber Veranstaltungen auf eigenes Wagnis (Unternehmer) oder für Rechnung eines Auftraggebers (Veranstaltungsbesorger) durch, darf er von den mitwirkenden Arbeitnehmern keine Vergütungen verlangen oder entgegennehmen.

#### § 11

##### **Vereinbarung weiterer Leistungen mit dem Arbeitnehmer**

(1) Werden mit dem Arbeitnehmer außer der Arbeitsvermittlung weitere Leistungen vereinbart, für die Vergütungen gezahlt werden sollen, sind sie schriftlich einzeln zu benennen. Die Vergütungen dafür sind getrennt von der Vergütung für die Arbeitsvermittlung schriftlich zu vereinbaren und abzurechnen.

(2) Ist der Erlaubnisinhaber vertraglich verpflichtet, den Arbeitnehmer ständig umfassend zu beraten und zu

betreuen, kann eine die Arbeitsvermittlung umfassende Vergütung vereinbart werden. Die Vergütung für die Arbeitsvermittlung ist gesondert auszuweisen.

### Dritter Abschnitt

#### Besondere Vorschriften

#### § 12

##### **Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten**

(1) Der Erlaubnisinhaber darf im Rahmen der Arbeitsvermittlung Daten über zu besetzende Stellen und über Stellensuchende nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Arbeitsvermittlung erforderlich ist. Sind diese Daten personenbezogen oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, darf er sie nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit der Betroffene im Einzelfall nach Maßgabe des § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes eingewilligt hat.

(2) Nach Abschluß der Vermittlungstätigkeit sind die dem Erlaubnisinhaber zur Verfügung gestellten Unterlagen zurückzugeben; personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder ein berechtigtes Interesse des Erlaubnisinhabers entgegenstehen. Der Betroffene kann nach Abschluß der Vermittlungstätigkeit schriftlich anderes zulassen.

#### § 13

##### **Vermittlung von leitenden Angestellten, Einbeziehung weiterer Personengruppen**

Der Inhaber einer Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung von leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes darf auch Angestellte vermitteln, die hochqualifizierte Arbeit planender, prüfender, entwerfender, forschender, beratender Art oder im Vertrieb im wesentlichen auf eigener Entscheidungskraft beruhend und mit erhöhter Verantwortlichkeit ausführen. Die Erlaubnis erstreckt sich ferner auf Personen, die mit dem Ziel der unmittelbaren Nachfolge in eine Position als leitender Angestellter oder als Angestellter im Sinne des Satzes 1 vermittelt werden.

#### § 14

##### **Nicht auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung**

(1) Beabsichtigt der Antragsteller, nicht auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung zu betreiben, ist dies im Antrag anzugeben und im Erlaubnisschein auszuweisen.

(2) Der Inhaber einer Erlaubnis zur nicht auf Gewinn gerichteten Arbeitsvermittlung darf eine Vergütung von bis zu 5 vom Hundert des dem vermittelten Arbeitnehmer zustehenden Arbeitsentgelts verlangen oder entgegennehmen. Bei der Arbeitsvermittlung in Arbeitsverhältnisse mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten darf die Vergütung bis zu 5 vom Hundert des Arbeitsentgelts für sechs Monate betragen. Die Vergütung darf jedoch 500 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Die §§ 9, 10 Abs. 3 und 4 sowie § 11 sind anzuwenden.

(4) Übersteigen die Einnahmen aus den Vergütungen über den Zeitraum eines Bilanzjahres die Aufwendungen nicht nur geringfügig, hat der Erlaubnisinhaber die Vergütungen entsprechend zu senken.

Vierter Abschnitt  
Schlußbestimmungen

## § 15

**Auskunftserteilung durch Dritte**

Wird die Abrechnung und der Einzug der Vergütungen für die Arbeitsvermittlung im Auftrag des Erlaubnisinhabers von einem Dritten (Service-Unternehmen) durchgeführt, hat der Erlaubnisinhaber sicherzustellen, daß der Dritte die nach § 24b des Arbeitsförderungsgesetzes erforderlichen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorlegt.

Bonn, den 11. März 1994

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

## § 16

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitsvermittlergebührenverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 506), geändert durch die Verordnung vom 21. März 1980 (BGBl. I S. 345), außer Kraft. Die bisher geltenden Vorschriften finden auf Vermittlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zustande gekommen sind, und auf Anschlußverträge im Sinne des § 11 der Arbeitsvermittlergebührenverordnung weiter Anwendung.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bildung von Bezirkspersonalräten bei militärischen Dienststellen  
Vom 15. März 1994**

Auf Grund des § 39 des Soldatenbeteiligungsgesetzes vom 16. Januar 1991  
(BGBl. I S. 47) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

**Artikel 1**

Dem § 1 der Verordnung über die Bildung von Bezirkspersonalräten bei  
militärischen Dienststellen vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 424), die durch die  
Verordnung vom 8. April 1992 (BGBl. I S. 864) geändert worden ist, werden  
folgende Nummern angefügt:

- „11. Heeresführungskommando,
- 12. Heeresunterstützungskommando,
- 13. Luftwaffenführungskommando.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. März 1994

Der Bundesminister der Verteidigung  
Rühe

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes  
zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen  
(SchaumwZwStV)**

**Vom 17. März 1994**

Auf Grund des § 1 Abs. 4, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 8 und 9, § 13 Abs. 6, § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 7, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 2, § 20, § 23 Abs. 3, § 27 Abs. 6 und § 28 Abs. 3 des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176) sowie des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

**Inhaltsübersicht**

**Zu Teil 1 des Gesetzes**

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1 Alkoholgehalt

Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes

§ 2 Steuerfreie Verwendung

Zu den §§ 5, 8, 19 des Gesetzes

§ 3 Herstellungsbetrieb

§ 4 Antrag auf Herstellungserlaubnis

§ 5 Erteilung der Herstellungserlaubnis

§ 6 Änderung von Verhältnissen

§ 7 Erlöschen, Fortbestand der Erlaubnis

§ 8 Einstellung, Ruhen und Wiederaufnahme des Herstellungsbetriebes

§ 9 Einrichtung des Herstellungsbetriebes

§ 10 Ausgangslager

§ 11 Sicherung der Geräte und Gefäße

§ 12 Belegheft, Betriebsbuch, Lagerbuch

§ 13 Zurückverbrachter Schaumwein, Rückwaren buch

§ 14 Proben

§ 15 Untergang, Vernichtung im Herstellungsbetrieb

§ 16 Bestandsaufnahme im Herstellungsbetrieb

Zu den §§ 6, 8, 19 des Gesetzes

§ 17 Schaumweinlager

§ 18 Antrag auf Lagererlaubnis

§ 19 Erteilung der Lagererlaubnis

§ 20 Leistung der Lagersicherheit

§ 21 Sinngemäße Anwendung

Zu § 8 des Gesetzes

§ 22 Steueranmeldung

Zu den §§ 10, 11 des Gesetzes

§ 23 Versand unter Steueraussetzung im Steuergebiet

§ 24 Versand im Steuergebiet im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

§ 25 Inngemeinschaftliches Steuerversandverfahren

§ 26 Leistung der Versandsicherheit

§ 27 Berechtigter Empfänger

§ 28 Beauftragter

Zu § 12 des Gesetzes

§ 29 Ausfuhr von Schaumwein unter Steueraussetzung

Zu § 13 des Gesetzes

§ 30 Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung

Zu § 14 des Gesetzes

§ 31 Verbringen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten

Zu § 16 des Gesetzes

§ 32 Versandhandel, Beauftragter

Zu § 17 des Gesetzes

§ 33 Schaumwein aus Drittländern

Zu § 18 des Gesetzes

§ 34 Verbringen von Schaumwein des freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten, Steuerentlastung

Zu § 21 des Gesetzes

§ 35 Amtliche Probenentnahme

**Zu Teil 2 des Gesetzes**

Zu den §§ 23, 25 des Gesetzes

§ 36 Zwischenerzeugnisse

§ 37 Herstellung von Zwischenerzeugnissen außerhalb eines Steuerlagers

**Zu Teil 3 des Gesetzes**

Zu § 27 des Gesetzes

§ 38 Inngemeinschaftliches Steueraussetzungsverfahren für Wein, Erlaubnis

§ 39 Inngemeinschaftliches Steuerversandverfahren

§ 40 Belegheft, Buchführung

§ 41 Berechtigter Empfänger

## Zu § 28 des Gesetzes

§ 42 Innergemeinschaftlicher Verkehr mit Wein des freien Verkehrs

## Zu Teil 4 des Gesetzes

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

§ 44 Inkrafttreten

## Zu Teil 1 des Gesetzes

## Zu § 1 des Gesetzes

## § 1

**Alkoholgehalt**

Der Alkoholgehalt bestimmt sich für steuerliche Zwecke nach den Angaben auf den Behältnissen, es sei denn, diese Angaben weichen um mehr als 0,5 % vol von dem tatsächlichen Alkoholgehalt ab.

## Zu § 3 Abs. 2 des Gesetzes

## § 2

**Steuerfreie Verwendung**

Für die Verwendung von Schaumwein zu steuerfreien Zwecken gelten die §§ 25 bis 31 der Branntweinsteuerverordnung vom 21. Januar 1994 (BGBl. I S. 104), für die Verwendung von Schaumwein unter Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Schaumweinsteuer gelten die §§ 33 bis 35 der Branntweinsteuerverordnung sinngemäß.

## Zu den §§ 5, 8, 19 des Gesetzes

## § 3

**Herstellungsbetrieb**

(1) Der Schaumweinherstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Umfüllen, Abfüllen, Be- oder Verarbeiten sowie zur verkaufsfertigen Herrichtung des Schaumweins, ebenso die Lagerstätten für Ausgangsstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes und die Verwaltung befinden. Ferner gehören dazu die Räume, Flächen und ortsfesten Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann unter Berücksichtigung von Belangen der Steueraufsicht bestimmen, daß

1. einzelne Räume und Flächen nicht in den Herstellungsbetrieb einbezogen,
2. Räume in demselben Hauptzollamtsbezirk oder in einem Umkreis von bis zu 50 km vom Herstellungsbetrieb, in denen der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller) Schaumwein um- oder abfüllt, be- oder verarbeitet oder in die er Brutschaumwein oder fertiggestellten Schaumwein zum Lagern verbringt, in den Herstellungsbetrieb einbezogen,
3. am gleichen Ort gelegene Herstellungsbetriebe eines Herstellers als ein Herstellungsbetrieb behandelt werden.

## § 4

**Antrag auf Herstellungserlaubnis**

(1) Der Antrag auf Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist vor dem geplanten Betriebsbeginn bei dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung zu stellen. Dabei sind Name, Geschäftssitz, Rechtsform, Steuernummer beim zuständigen Finanzamt und gegebenenfalls die Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. von Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister einzutragen sind, ein Registerauszug nach dem neuesten Stand,
2. ein Lageplan des Herstellungsbetriebes mit Angaben der Funktionen der Räume,
3. ein Verzeichnis der wesentlichen bei der Schaumweinherstellung benutzten Gefäße unter Angabe ihres regelmäßigen Standorts, ihrer Kennzeichnung und ihres Raumgehaltes,
4. eine Betriebserklärung mit der Beschreibung des Herstellungsverfahrens für jede Art von Schaumwein,
5. eine Erklärung, ob und in welchem Umfang von Dritten bezogener Schaumwein gelagert werden soll,
6. eine Erklärung des Antragstellers, ob er am innergemeinschaftlichen Verkehr unter Steueraussetzung teilnehmen will,
7. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung.

(2) Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder aus Gründen der Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann auf Anforderungen nach Absatz 1 verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## § 5

**Ermittlung der Herstellungserlaubnis**

(1) Das Hauptzollamt erteilt unter Widerrufsvorbehalt schriftlich die Erlaubnis zum Betrieb des Schaumweinherstellungsbetriebes. Dabei kann es unter Berücksichtigung entsprechender Angaben im Antrag die Räume, Flächen und Einrichtungen näher festlegen. Vor der Erteilung der Erlaubnis ist Sicherheit nach § 20 zu leisten, wenn von Dritten bezogener Schaumwein nicht nur gelegentlich zur Lagerung in den Betrieb aufgenommen werden soll.

(2) Das Hauptzollamt stellt auf Antrag einen Erlaubnisschein als Nachweis der Herstellungsberechtigung aus. Der Erlaubnisschein hat den Erlaubnisschein unverzüglich zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist oder der Herstellungsbetrieb eingestellt wird. Der Erlaubnisschein hat den Verlust des Erlaubnisscheins dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.

## § 6

**Änderung von Verhältnissen**

Will der Inhaber des Herstellungsbetriebes die nach § 4 angemeldeten Betriebsverhältnisse ändern, hat er dies dem Hauptzollamt vorher schriftlich anzuzeigen. Änderungen der räumlichen Ausdehnung des Herstellungsbetriebes

bes oder angeordneter Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung des Hauptzollamts. Sonstige Veränderungen, insbesondere der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Zahlungseinstellung oder die Stellung des Konkurs- oder Vergleichsantrags hat der Inhaber des Herstellungsbetriebes unverzüglich anzuzeigen.

### § 7

#### **Erlöschen, Fortbestand der Erlaubnis**

(1) Die Herstellungserlaubnis nach § 5 erlischt durch

1. Widerruf,
2. Verzicht,
3. Fristablauf,
4. Ablehnung der Eröffnung des Konkurses mangels Masse.

(2) Die Erlaubnis gilt vorbehaltlich des Absatzes 4 vorerst fort

1. bei Übergabe des Herstellungsbetriebes an einen neuen Inhaber,
2. bei Tod des Betriebsinhabers,
3. bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Betriebsinhabers,
4. bei Einleitung der Liquidation juristischer Personen oder Personenvereinigungen, denen die Erlaubnis erteilt ist.

Absatz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) Der neue Betriebsinhaber, die Erben des bisherigen Betriebsinhabers, der Konkursverwalter und der Liquidator sind verpflichtet, den Eintritt des für sie maßgebenden Ereignisses nach Absatz 2 unverzüglich dem Hauptzollamt anzuzeigen und zu erklären, ob und inwieweit sie den Betrieb fortführen wollen. Bei beabsichtigter Fortführung haben sie eine neue Erlaubnis zu beantragen. Dabei können sie sich, soweit nicht Änderungen eingetreten sind, auf bereits vorliegende Angaben beziehen.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 2 erlischt, wenn

1. auf eine Fortführung des Herstellungsbetriebes verzichtet,
2. der Antrag auf eine neue Erlaubnis nicht binnen drei Monaten nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses gestellt oder
3. eine neue Erlaubnis nicht erteilt wird.

(5) Erlischt die Erlaubnis, hat der Betriebsinhaber über die dann vorhandenen nunmehr in den freien Verkehr getretenen Bestände unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Hat das Hauptzollamt für die Räumung der Bestände des Betriebes nach Erlöschen der Erlaubnis eine Frist gewährt, hat er die Steueranmeldung für die zur Zeit des Fristablaufs vorhandenen Bestände abzugeben.

### § 8

#### **Einstellung, Ruhen und Wiederaufnahme des Herstellungsbetriebes**

Will der Hersteller den Betrieb einstellen oder mehr als sechs Wochen ruhen lassen, so hat er dies dem Hauptzollamt vorher schriftlich anzuzeigen. Die Wiederaufnahme des Betriebes hat er spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann im Einzelfall Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

### § 9

#### **Einrichtung des Herstellungsbetriebes**

Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß der mit der Steueraufsicht betraute Amtsträger den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib des Schaumweins in dem Betrieb verfolgen kann. Sollen mobile Geräte zur Abfüllung und Entthefung eingesetzt werden, hat der Hersteller dies dem Hauptzollamt vorher anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann auf die Anzeige verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### § 10

#### **Ausgangslager**

(1) Der in dem Betrieb hergestellte Schaumwein ist am Tag der Fertigstellung auf ein Ausgangslager zu verbringen. Das Ausgangslager muß so gelegen und eingerichtet sein, daß der Schaumwein übersichtlich ein- und ausgelagert werden kann. Der Schaumwein ist so zu lagern, daß Bestandsaufnahmen möglich sind. Das Hauptzollamt kann nähere Anordnungen zu den Sätzen 1 bis 3 treffen und Ausnahmen zulassen.

(2) Die als Ausgangslager dienenden Räume sind durch eine Tafel mit der Aufschrift „Ausgangslager für Schaumwein“ kenntlich zu machen. Stehen gesonderte Räume für die Lagerung nicht zur Verfügung, sind die betreffenden Teile der Betriebsräume deutlich sichtbar abzugrenzen und durch Tafeln mit entsprechenden Aufschriften kenntlich zu machen. Das Hauptzollamt kann bei Bedarf die Einrichtung von Ausgangslagern an mehreren Stellen des Herstellungsbetriebes zulassen, wenn die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### § 11

#### **Sicherung der Geräte und Gefäße**

Ruht ein Herstellungsbetrieb voraussichtlich länger als sechs Wochen, so kann das Hauptzollamt die zur Herstellung von Schaumwein bestimmten Geräte und Gefäße gegen unbefugte Benutzung amtlich verschließen lassen.

### § 12

#### **Belegheft, Betriebsbuch, Lagerbuch**

(1) Der Hersteller hat ein Belegheft zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.

(2) Der Hersteller hat über die zur Herstellung von Schaumwein verwendeten Stoffe ein Betriebsbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Das Betriebsbuch muß die in den Betrieb eingebrachten Ausgangsstoffe nach Herkunft, Art und Menge ausweisen und erkennen lassen, welche Fertigerzeugnisse daraus hergestellt und wo diese verblieben sind. Das Hauptzollamt kann anstelle des Betriebsbuchs andere Aufzeichnungen zulassen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Hersteller hat über die Zu- und Abgänge des Schaumweins im Ausgangslager ein Lagerbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Hersteller weitere Aufzeichnungen zu führen. Anstelle des Lagerbuchs kann das Hauptzollamt andere Aufzeichnungen zulassen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Hersteller hat die Zu- und Abgänge in der Lagerbuchführung nach Absatz 3 unverzüglich aufzuzeichnen. Das Hauptzollamt kann zulassen, daß insbesondere die Entnahmen in den freien Verkehr im Lagerbuch für längstens einen Kalendermonat zusammengefaßt aufgezeichnet werden.

### § 13

#### Zurückverbrachter Schaumwein, Rückwarenbuch

(1) Soll Schaumwein aus dem Ausgangslager in die übrigen Räume des Herstellungsbetriebes zurückverbracht werden, so hat der Hersteller dies mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag von der Pflicht zur Abgabe der Anzeige befreien, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Wird Schaumwein nach Satz 1 zurückverbracht, so ist dies in der Lagerbuchführung nach § 12 Abs. 3 aufzuzeichnen.

(2) In den Herstellungsbetrieb zurückgenommener versteuerter Schaumwein ist in das Ausgangslager zu verbringen. Der Hersteller hat über die Rücknahmen ein Rückwarenbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen, es monatlich aufzurechnen und die Schlußsumme als Zugang in der Lagerbuchführung nach § 12 Abs. 3 aufzuzeichnen. Das Hauptzollamt kann auf die Führung eines Rückwarenbuchs verzichten oder an seiner Stelle andere Aufzeichnungen zulassen, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Der Hersteller beantragt Erlaß oder Erstattung der Steuer nach § 19 des Gesetzes dadurch, daß er die Schlußsumme in die Steueranmeldung für den gleichen Monat überträgt.

(3) Das Hauptzollamt kann bei wirtschaftlichem Bedürfnis, insbesondere zum Zwecke der Weiterverarbeitung zulassen, daß anderer versteuerter Schaumwein gegen Steuervergütung in den Herstellungsbetrieb aufgenommen wird. Absatz 2 gilt sinngemäß.

### § 14

#### Proben

(1) Der Hersteller hat über die in § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Proben ein Probenbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu führen. Die steuerfrei entnommenen Proben sind sofort nach der Entnahme im Probenbuch aufzuzeichnen. Das Hauptzollamt kann auf die Führung eines Probenbuchs verzichten oder an seiner Stelle andere Aufzeichnungen zulassen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die als Proben unverteuert entnommenen Schaumweinemengen sind am Monatsschluß aufzurechnen und als steuerfreier Abgang in der Betriebs- oder Lagerbuchführung nach § 12 Abs. 2 oder 3 aufzuzeichnen.

### § 15

#### Untergang, Vernichtung im Herstellungsbetrieb

(1) Ist Schaumwein im Herstellungsbetrieb untergegangen, hat der Inhaber dies unverzüglich dem Hauptzollamt anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Soll im Herstellungsbetrieb befindlicher Schaumwein vernichtet werden, hat der Inhaber dies mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen. Die Vernichtung ist – soweit das

Hauptzollamt nicht darauf verzichtet – amtlich zu überwachen. Außersteuerliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der untergegangene oder vernichtete Schaumwein ist in der Betriebs- oder Lagerbuchführung nach § 12 Abs. 2 oder 3 als steuerfreier Abgang aufzuzeichnen.

### § 16

#### Bestandsaufnahme im Herstellungsbetrieb

(1) Der Hersteller hat einmal jährlich im Herstellungsbetrieb eine Bestandsaufnahme durchzuführen und dem Hauptzollamt innerhalb eines Monats nach ihrem Abschluß den Soll- und Istbestand sowie das Ergebnis schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden. In der Bestandsanmeldung hat er außerdem die seit der letzten Bestandsaufnahme zu fertigem Schaumwein verarbeiteten Ausgangsstoffe und die daraus hergestellten Schaumweinemengen anzugeben. Das Hauptzollamt kann zulassen, daß der Hersteller die Bestandsanmeldung in anderer Form abgibt, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Der Hersteller hat die Bestandsaufnahme dem Hauptzollamt spätestens drei Wochen vorher anzuzeigen. Das Hauptzollamt kann an der Bestandsaufnahme teilnehmen.

(2) Das Hauptzollamt kann unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß alle oder einzelne Bestände aufgrund einer permanenten Inventur festgestellt und angemeldet werden, wenn durch ein den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechendes Verfahren gesichert ist, daß die Bestände nach Art und Menge auch ohne körperliche Aufnahme festgestellt werden können.

(3) Auf Anordnung des Hauptzollamts ist der Bestand im Herstellungsbetrieb amtlich festzustellen. Der Hersteller hat dazu auf Verlangen des Hauptzollamts die Bestände schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden und an der Bestandsaufnahme teilzunehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Bestände mit möglichst geringem Aufwand festgestellt werden können.

(4) Der Hersteller hat zu Fehl- oder Mehrmengen Stellung zu nehmen.

(5) Das Hauptzollamt kann Inhaber von Versuchs- und Lehrbetrieben von den Verpflichtungen nach Absatz 1 befreien, wenn sichergestellt ist, daß dort Schaumwein ausschließlich zu Versuchs- oder Unterrichtszwecken hergestellt und im Rahmen dieser Zwecke verbraucht oder vernichtet wird.

Zu den §§ 6, 8, 19 des Gesetzes

### § 17

#### Schaumweinlager

Das Schaumweinlager nach § 6 des Gesetzes umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Lagerstätten für den Schaumwein, Einrichtungen für die Lagerbehandlung und gegebenenfalls für die Verwendung zu den in § 6 des Gesetzes genannten Zwecken, Werkstätten zur Instandhaltung des Lagerbetriebs, Ladeeinrichtungen und die Verwaltung befinden. Ferner gehören dazu die Räume, Flächen und Rohrleitungen sowie die ortsfesten Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, einschließlich der daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## § 18

**Antrag auf Lagererlaubnis**

(1) Der Antrag auf Erlaubnis nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist vor dem geplanten Betriebsbeginn beim zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung zu stellen. Dabei sind Name, Geschäftssitz, Rechtsform, Steuernummer beim zuständigen Finanzamt und gegebenenfalls die Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. von Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister einzutragen sind, ein Registerauszug nach neuestem Stand,
2. ein Lageplan des Schaumweinlagers in den Grenzen, wie es beantragt wird, mit Angabe der Funktionen der Räume,
3. eine Betriebserklärung mit Beschreibung der Betriebsvorgänge,
4. eine Erklärung, welche Mengen in 2,5 Monaten voraussichtlich versteuert und welche Mengen unter Steueraussetzung entnommen werden,
5. eine Erklärung des Antragstellers, ob er am innergemeinschaftlichen Verkehr unter Steueraussetzung teilnehmen will,
6. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung.

(2) Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder aus Gründen der Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann auf Anforderungen nach Absatz 1 verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## § 19

**Erteilung der Lagererlaubnis**

(1) Das Hauptzollamt erteilt unter Widerrufsvorbehalt schriftlich die Erlaubnis zum Betrieb des Schaumweinlagers. Dabei kann es unter Berücksichtigung entsprechender Angaben im Antrag die Räume, Flächen und Einrichtungen des Schaumweinlagers näher festlegen. Vor Erteilung der Erlaubnis ist Sicherheit nach § 20 zu leisten. Das Hauptzollamt stellt auf Antrag einen Erlaubnisschein als Nachweis der Lagerberechtigung aus. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn

1. der jährliche Lagerumschlag (Zu- und Abgänge) unter 100 hl Schaumwein liegt oder
2. die Lagerdauer für den fertigen Schaumwein weniger als 1,5 Monate im Jahresdurchschnitt beträgt.

Das Hauptzollamt kann Ausnahmen von den Nummern 1 und 2 zulassen, wenn

3. das Lager der unversteuerten Abgabe von Schaumwein dient oder wenn in dem Lager Be- oder Verarbeitungstätigkeiten vorgenommen werden sollen oder
4. ein Weinbaubetrieb Schaumwein, der unter Verwendung von ausschließlich aus selbsterzeugten Trauben gewonnenem Wein im Lohnverfahren von Dritten hergestellt wurde, anschließend unter Steueraussetzung im eigenen Betrieb lagern will.

## § 20

**Leistung der Lagersicherheit**

(1) Das Hauptzollamt setzt die Höhe der Sicherheitsleistung für das Schaumweinlager anhand der Menge an Schaumwein fest, die voraussichtlich in 2,5 Monaten im Jahresdurchschnitt aus dem Lager entnommen wird. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist nach angemessener Zeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Bei der Ermittlung der Höhe wird die dem Schaumweinlager unter Steueraussetzung entnommene Schaumweinmenge nur zu einem Zehntel des Steuerwertes berücksichtigt.

(3) Sind Steuerbelange gefährdet, kann das Hauptzollamt Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Steuerwertes des tatsächlichen Lagerbestandes sowie der entstandenen, aber noch nicht entrichteten Schaumweinsteuer verlangen. § 221 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

## § 21

**Sinngemäße Anwendung**

Auf Schaumweinlager finden sinngemäß Anwendung:

1. § 6 über die Änderung von Verhältnissen,
2. § 7 über das Erlöschen und den Fortbestand der Erlaubnis,
3. § 8 über Einstellung, Ruhen und Wiederaufnahme des Betriebes,
4. § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 über Lagereinrichtung und Art der Lagerung,
5. §§ 12, 14 über Belegheftführung, Buchführung, § 13 Abs. 2 und 3 über in den Betrieb aufgenommenen Schaumwein,
6. § 15 über Untergang und Vernichtung,
7. § 16 über Bestandsaufnahme.

**Zu § 8 des Gesetzes**

## § 22

**Steueranmeldung**

Der Steuerschuldner hat die Steueranmeldung nach § 8 des Gesetzes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

**Zu den §§ 10, 11 des Gesetzes**

## § 23

**Versand unter Steueraussetzung im Steuergebiet**

(1) Wer Schaumwein aus einem Steuerlager unter Steueraussetzung an ein anderes Steuerlager oder an den Betrieb eines Erlaubnisinhabers nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes versenden will, hat für den Versand das begleitende Verwaltungsdokument oder das Handelsdokument nach der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABl. EG Nr. L 276 S. 1) auszufertigen. Die Felder 12 und 13 bleiben unausgefüllt. Der Versender hat das Dokument in vier

Exemplaren auszufertigen und die erste Ausfertigung zu seinen Lageraufzeichnungen zu nehmen. Der Versender hat auf Verlangen des Hauptzollamts Zusammenstellungen über den Versand vorzulegen.

(2) Der Beförderer hat die zweite bis vierte Ausfertigung des in Absatz 1 bezeichneten Dokuments bei der Beförderung des Schaumweins mitzuführen.

(3) Der Empfänger hat die zweite Ausfertigung als Beleg zu seinen Lager- oder Verwendungsaufzeichnungen zu nehmen und unverzüglich die mit seinem Empfangsvermerk versehene dritte und vierte Ausfertigung dem für ihn zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. Dieses bestätigt die Übereinstimmung der beiden Ausfertigungen und die Empfangsberechtigung durch Stempelabdruck auf der dritten Ausfertigung (Rückschein). Der Empfänger hat den bestätigten Rückschein unverzüglich an den Versender zurückzusenden.

(4) Das für den Versender zuständige Hauptzollamt kann auf Antrag des Versenders zur Verfahrensvereinfachung zulassen, daß er anstelle der Begleitpapiere nach Absatz 1 für die in einem Kalendermonat an denselben Empfänger abgegebenen Mengen eine Sammelanmeldung in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Lieferscheinnummern dem Empfänger bis zum siebten Arbeitstag des folgenden Monats übersendet, wenn die einzelnen Sendungen von einem Lieferschein mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „Unversteuerter Schaumwein“ begleitet werden. Der Empfänger hat die Erstaufertigung zu seinen Lager- oder Verwendungsaufzeichnungen zu nehmen und unverzüglich die mit seinem Empfangsvermerk versehene zweite und dritte Ausfertigung dem für ihn zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. Dieses bestätigt die Übereinstimmung der beiden Ausfertigungen und die Empfangsberechtigung durch Stempelabdruck auf der zweiten Ausfertigung. Der Empfänger hat als Rückschein die bestätigte Sammelanmeldung spätestens zwei Wochen nach dem Empfangsmonat an den Versender zurückzusenden. Die zurückgesandte Sammelanmeldung wird Beleg zu dessen Lageraufzeichnungen. Das Hauptzollamt kann im übrigen, insbesondere im Verkehr zwischen Steuerlagern desselben Unternehmens, weitere Verfahrensvereinfachungen zulassen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Versender oder Empfänger haben auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts den Schaumwein unverändert vorzuführen.

(6) Wird Schaumwein aus einem Steuerlager zum Zweck der Überführung in ein Zollverfahren nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes entfernt, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Das für das Zollverfahren zuständige Hauptzollamt bestätigt in diesem Falle in Feld C die Überführung in das Zollverfahren.

(7) Das Hauptzollamt kann auf Antrag des Inhabers des beziehenden Steuerlagers unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß Schaumwein, den er unter Steueraussetzung an andere Steuerlager oder Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes im Steuergebiet weitergibt, als in sein Steuerlager aufgenommen und zugleich entnommen gilt, sobald er am Lieferort im Steuergebiet daran Besitz erlangt hat. Die Vorschriften über das Versandverfahren zwischen den Beteiligten bleiben unberührt.

## § 24

### Versand im Steuergebiet im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Soll Schaumwein im Anschluß an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unter Steueraussetzung versandt werden, hat der Anmelder nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes dies bei dem für die Zollbehandlung zuständigen Hauptzollamt schriftlich zu beantragen und diesem die nach § 23 Abs. 1 ausgefertigten Begleitpapiere vorzulegen. Für das Versandverfahren gilt § 23 sinngemäß. Der Empfänger hat abweichend von § 23 Abs. 3 Satz 3 den bestätigten Rückschein unverzüglich dem Hauptzollamt nach Satz 1 zurückzusenden.

## § 25

### Inneregemeinschaftliches Steuerversandverfahren

(1) Wer als Inhaber eines Steuerlagers im Steuergebiet Schaumwein unter Steueraussetzung an ein Steuerlager oder den Betrieb eines berechtigten Empfängers in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Mitgliedstaat) versenden will, hat für den Versand das begleitende Verwaltungsdokument oder das Handelsdokument nach der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 auszufertigen. Der Versender hat das Dokument in vier Exemplaren auszufertigen und die erste Ausfertigung zu seinen Lageraufzeichnungen zu nehmen. Der Beförderer hat bei der Beförderung des Schaumweins die zweite bis vierte Ausfertigung mitzuführen.

(2) Der Inhaber des abgebenden Steuerlagers hat Sicherheit für den Versand nach Maßgabe des § 26 zu leisten.

(3) Ändert sich während des Versands der Ort der Lieferung oder der Empfänger, hat der Versender oder der von ihm damit Beauftragte dies unverzüglich dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Die Anzeigepflichten haben die Änderung unverzüglich in das begleitende Verwaltungsdokument oder das Handelsdokument einzutragen.

(4) Wird Schaumwein aus einem Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat unter Steueraussetzung in das Steuergebiet verbracht, hat der Beförderer die zweite bis vierte Ausfertigung der in Absatz 1 genannten Begleitpapiere bei der Beförderung mitzuführen. Der Empfänger hat nach § 23 Abs. 3 zu verfahren.

(5) Wird Schaumwein über das Gebiet von EFTA-Ländern (Artikel 1 des Beschlusses des Rates vom 15. Juni 1987, ABl. EG Nr. L 226 S. 1) in einen anderen Mitgliedstaat verbracht und wird dabei mit dem Einheitspapier (Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates vom 21. März 1991 über das Einheitspapier, ABl. EG Nr. L 78 S. 1) die Überführung in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren erklärt (Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren, ABl. EG Nr. L 262 S. 1), gilt das Einheitspapier als begleitendes Verwaltungsdokument, wenn Versender und Empfänger des Schaumweins jeweils zugelassene Versender oder zugelassene Empfänger nach Artikel 103 oder 111 der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission vom 21. April 1992 mit Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Ver-

einfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABI. EG Nr. L 132 S. 1) sind und in Feld 33 des Einheitspapiers die zutreffende Position der Kombinierten Nomenklatur sowie in Feld 44 der Vermerk „Unversteuertes Schaumwein“ eingetragen werden. Der Versender hat eine Kopie der ersten Ausfertigung als Beleg zu seinen Lageraufzeichnungen zu nehmen. Der Empfänger im Steuergebiet hat als Rückschein eine Ablichtung der fünften Ausfertigung des Einheitspapiers mit seiner Empfangsbestätigung unverzüglich an den Versender zurückzusenden. Eine weitere Ablichtung dieser Ausfertigung hat der Empfänger als Beleg zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen.

(6) Für Zusammenstellungen gilt § 23 Abs. 1 Satz 4, für die Vorführung gilt § 23 Abs. 5, für die Aufnahme in das Steuerlager im Steuergebiet gilt § 23 Abs. 7 sinngemäß.

## § 26

### Leistung der Versandsicherheit

(1) Für das innergemeinschaftliche Steuerversandverfahren kann Sicherheit für mehrere Verfahren als Gesamtbürgschaft oder für jedes Verfahren als Einzelbürgschaft oder als Barsicherheit geleistet werden. Diese Sicherheit muß so ausgestaltet sein, daß sie bei Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung von allen Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden kann.

(2) Die Bürgschaft ist von einem tauglichen Steuerbürgen nach § 244 der Abgabenordnung in einer Urkunde nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt zu leisten.

(3) Das Hauptzollamt bestimmt die Bürgschaftssumme. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Verwaltungswege das Verfahren zur Bestimmung der Bürgschaftssumme festlegen. Wird Sicherheit als Gesamtbürgschaft geleistet, erteilt das Hauptzollamt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis, im Rahmen der Bürgschaft Steuerversandverfahren durchzuführen.

(4) Die Leistung einer besonderen Versandsicherheit ist nicht erforderlich, wenn Schaumwein aus einem Steuerlager versandt wird, dessen Lagersicherheit der Höhe nach für den Versand ausreicht und außerdem die Anforderung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt.

## § 27

### Berechtigter Empfänger

(1) Wer als berechtigter Empfänger nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes Schaumwein nicht nur gelegentlich beziehen will, hat die Zulassung bei dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Dabei sind Name, Geschäftssitz und Rechtsform des Antragstellers, Steuernummer beim zuständigen Finanzamt sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer, die Art des Schaumweins, der in den Betrieb aufgenommen werden soll, sowie die Höhe der Steuer, die voraussichtlich in 2,5 Monaten entsteht, anzugeben. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. von Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister einzutragen sind, ein Registerauszug nach neuestem Stand,
2. eine Darstellung der Buchführung über den Bezug und den Verbleib des Schaumweins,

3. ein Lageplan des Betriebes mit Darstellung der für die Lagerung von Schaumwein vorgesehenen Lagerstätten,

4. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung.

(2) Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann auf Anforderungen nach Absatz 1 verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zulassung als berechtigter Empfänger. Es stellt auf Antrag einen Erlaubnisschein als Nachweis der Bezugsberechtigung aus. Vor der Zulassung ist Sicherheit für die Steuer nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes zu leisten. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Für Rückgabe und Anzeige des Verlusts eines Erlaubnisscheins gilt § 5 Abs. 2 sinngemäß. Für Fortbestand und Erlöschen der Zulassung gilt § 7 sinngemäß.

(5) Der berechtigte Empfänger hat ein Belegheft und Aufzeichnungen über den in seinen Betrieb aufgenommenen Schaumwein zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Die bezogenen Schaumweinmengen sind vom berechtigten Empfänger unverzüglich aufzuzeichnen.

(6) Der berechtigte Empfänger ist verpflichtet, dem Hauptzollamt unverzüglich alle Änderungen der angemeldeten Betriebsverhältnisse anzuzeigen. Das gleiche gilt für eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung oder die Stellung des Konkurs- oder Vergleichsantrags.

(7) Der berechtigte Empfänger hat die Steueranmeldung nach § 11 Abs. 6 des Gesetzes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Eine Steueranmeldung ist jedoch nicht erforderlich, wenn ein Beauftragter nach § 28 die Steuer anmeldet.

(8) Das Hauptzollamt kann, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden, auf Antrag des berechtigten Empfängers unter Widerrufsvorbehalt zulassen, daß der Schaumwein als in seinen Betrieb aufgenommen gilt, sobald er im Steuergebiet am Ort der Lieferung daran Besitz erlangt hat.

(9) Wer als berechtigter Empfänger nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes im Einzelfall Schaumwein unter Steueraussetzung beziehen will, hat die Zulassung bei dem zuständigen Hauptzollamt unter Angabe von Menge und Art des Schaumweins schriftlich zu beantragen. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben sowie Aufzeichnungen über den Bezug verlangen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Für die Zulassung gilt Absatz 3 Satz 1 und 3, für die Steueranmeldung Absatz 7 und für die Aufnahme in den Betrieb Absatz 8 sinngemäß.

## § 28

### Beauftragter

(1) Inhaber von Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten haben den Antrag auf Zulassung eines Beauftragten nach § 11 Abs. 7 des Gesetzes bei dem für den Geschäftssitz des Beauftragten zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung zu stellen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

1. Name, Geschäftssitz, Rechtsform des Steuerlagerinhabers und des Beauftragten,
2. Steuernummer des Beauftragten beim zuständigen Finanzamt,
3. Umsatzsteueridentifikationsnummer des Steuerlagerinhabers,
4. Art des zu liefernden Schaumweins mit Angabe des Alkoholgehalts,
5. Höhe der Steuer, die voraussichtlich in 2,5 Monaten entsteht,
6. Name und Anschrift der berechtigten Empfänger, für die der Beauftragte tätig werden soll.

Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

7. eine Erklärung des Beauftragten, daß er mit der Antragstellung einverstanden ist,
8. eine Erklärung über die Art der Aufzeichnungen, die der Beauftragte über die Lieferungen des Steuerlagerinhabers zu führen hat, und
9. eine Erklärung des Antragstellers, in der er den Beauftragten als Empfangsbevollmächtigten nach § 123 der Abgabenordnung für die Zulassung und weitere die Zulassung betreffende Verwaltungsakte benennt.

(2) Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Es kann auf Angaben verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Hauptzollamt erteilt die Zulassung schriftlich unter Widerrufsvorbehalt. Vor Erteilung der Zulassung hat der Beauftragte Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich in 2,5 Monaten entsteht.

(4) Der Beauftragte hat ein Belegheft und Aufzeichnungen über die Lieferungen des Steuerlagerinhabers zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Der Beauftragte hat die Lieferungen unverzüglich aufzuzeichnen.

(5) Der Beauftragte hat dem Hauptzollamt alle die Zulassung betreffenden Änderungen der Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen, insbesondere Änderungen im Kreis der berechtigten Empfänger, für die er tätig wird.

(6) Der Beauftragte hat als Steuerschuldner die Steueranmeldung nach § 11 Abs. 6 des Gesetzes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 29

**Ausfuhr von Schaumwein unter Steueraussetzung**

(1) Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist der in Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) festgelegte Geltungsbereich dieser Richtlinie (EG-Verbrauchsteuergebiet).

(2) Für Schaumwein, der unter Steueraussetzung unmittelbar aus dem EG-Verbrauchsteuergebiet ausgeführt werden soll, gilt § 23 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5 sinngemäß, für Schaumwein, der über andere Mitgliedstaaten

im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren ausgeführt werden soll, gelten § 25 Abs. 1 bis 3, § 23 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 sinngemäß. An die Stelle des Empfängers tritt die Zollstelle, an der der Schaumwein das EG-Verbrauchsteuergebiet verläßt. Die Zollstelle übergibt den bestätigten Rückschein dem Versender oder dem für ihn am Ausfuhrort tätigen Beauftragten.

(3) Wird Schaumwein unter Steueraussetzung von der Eisenbahn- oder Postverwaltung oder einem Luftfahrtunternehmen im Steuergebiet im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrages zur Beförderung aus dem EG-Verbrauchsteuergebiet übernommen, gilt er mit der Bestätigung der Übernahme als ausgeführt. Wird der Beförderungsvertrag mit der Folge geändert, daß die Beförderung innerhalb des EG-Verbrauchsteuergebietes endet, so erteilt die Ausgangszollstelle nach Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausfuhrregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. EG Nr. L 326 S. 11), die Zustimmung zur Änderung (Artikel 9 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung) nur, wenn gewährleistet ist, daß der Schaumwein im EG-Verbrauchsteuergebiet ordnungsgemäß steuerlich erfaßt wird.

(4) Der Versender hat im Falle des Absatzes 3 den Inhalt der Sendung auf dem Beförderungspapier gut sichtbar mit der Kurzbezeichnung „VSt“ als verbrauchsteuerpflichtige Ware zu kennzeichnen, die Sendung in ein Eisenbahn-, Post- oder Luftfrachtausgangsbuch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzutragen und das Buch dem Beförderer zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vorzulegen. Das Hauptzollamt kann anstelle des Eisenbahn-, Post- oder Luftfrachtausgangsbuchs andere Aufzeichnungen zulassen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Wird Schaumwein unmittelbar ausgeführt, kann das Hauptzollamt den Versender auf Antrag unter Bedingungen und Auflagen von dem Verfahren nach Absatz 2 oder 3 freistellen, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden und diese Verfahren nicht aufgrund anderer Vorschriften anzuwenden sind.

Zu § 13 des Gesetzes

§ 30

**Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung**

(1) Geht im Steuerversandverfahren nach § 23, 25 oder 29 der Rückschein nicht binnen zwei Monaten beim Versender ein oder sind im Rückschein Abweichungen bescheinigt worden, hat er dies unverzüglich dem für ihn zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Der Versender hat den Schaumwein unverzüglich in seiner Lagerbuchführung als versteuerten Abgang aufzuzeichnen, sobald feststeht, daß der Schaumwein im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen wurde oder als entzogen gilt.

(2) Werden beim Empfänger Abweichungen gegenüber den Angaben im Begleitpapier festgestellt, hat das für ihn zuständige Hauptzollamt zu prüfen, ob Steuern zu er-

heben sind. Dabei kann es im allgemeinen Fehlmengen bis zu 0,5 vom Hundert als auf üblichem Transportschwund oder auf Fehlern bei der Mengenermittlung beruhend außer Ansatz lassen, sofern es sich nicht um Schaumwein in Kleinverkaufsbehältnissen handelt. Mehrmengen sind vom Empfänger als Zugang zu buchen.

#### Zu § 14 des Gesetzes

##### § 31

#### Verbringen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten

(1) Wer Schaumwein aus dem freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken im Steuergebiet beziehen, erstmals in Besitz halten oder verwenden will, hat dies schriftlich vor Beginn der Beförderung in doppelter Ausfertigung dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Bei Fehlen eines Geschäftssitzes im Steuergebiet hat er die Anzeige bei dem Hauptzollamt abzugeben, in dessen Bezirk der Schaumwein bezogen, in Besitz gehalten oder verwendet werden soll.

(2) Der Anzeigepflichtige hat den Schaumwein mit den für die Besteuerung wesentlichen Merkmalen zu bezeichnen und die Menge anzugeben. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat er weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann auf Anforderungen verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zulassung zum Bezug, zum Inbesitzhalten oder zur Verwendung, wenn der Anzeigepflichtige Sicherheit in Höhe der voraussichtlich entstehenden Steuer geleistet hat.

(4) Der Anzeigepflichtige hat Aufzeichnungen über den Bezug, die Lieferung, die Lagerung oder die Verwendung des Schaumweins zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Es kann weitere Aufzeichnungen verlangen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Er hat auf Verlangen des Hauptzollamts den Schaumwein unverändert vorzuführen.

(5) Der Anzeigepflichtige hat die Steueranmeldung nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

(6) Wird Schaumwein nach Absatz 1 in das Steuergebiet verbracht, hat der Beförderer die zweite und dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments oder eines entsprechenden Handelsdokuments nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaates befinden (ABl. EG Nr. L 369 S. 17), bei der Beförderung mitzuführen. Der Anzeigepflichtige hat dem Hauptzollamt mit der Steueranmeldung die mit seiner Empfangsbestätigung versehene zweite und dritte Ausfertigung des Begleitpapiers nach Satz 1 vorzulegen. Auf Antrag bestätigt das Hauptzollamt die Anmeldung oder Entrichtung der Steuer.

#### Zu § 16 des Gesetzes

##### § 32

#### Versandhandel, Beauftragter

(1) Wer als Versandhändler aus dem freien Verkehr des Mitgliedstaates, in dem er seinen Sitz hat, Schaumwein in das Steuergebiet liefern will, hat dies vorher dem für den Empfänger zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Er hat dabei den Schaumwein mit den für die Besteuerung wesentlichen Merkmalen zu bezeichnen und den voraussichtlichen Lieferumfang anzugeben. Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Versandhändler weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Bei Lieferung an Empfänger in mehreren Hauptzollamtsbezirken kann der Versandhändler die Anzeige bei nur einem Hauptzollamt abgeben.

(2) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zulassung zur Lieferung des Schaumweins, wenn der Versandhändler Sicherheit für die im Einzelfall oder voraussichtlich während 1,5 Monaten entstehende Steuer geleistet hat. Diese ist durch Barsicherheit oder Bürgschaft eines tauglichen Steuerbürgen nach § 244 der Abgabenordnung zu erbringen.

(3) Soll ein Beauftragter nach § 16 Abs. 5 des Gesetzes zugelassen werden, so hat der Versandhändler den Antrag auf Zulassung schriftlich bei dem für den Geschäftssitz des Beauftragten zuständigen Hauptzollamt in doppelter Ausfertigung zu stellen. Dabei hat er anzugeben:

1. Name, Geschäftssitz, Rechtsform des Unternehmens des Versandhändlers und des Beauftragten,
2. Steuernummer des Beauftragten beim zuständigen Finanzamt,
3. Umsatzsteueridentifikationsnummer des Versandhändlers,
4. Art des zu liefernden Schaumweins,
5. Höhe der Steuer, die voraussichtlich in 1,5 Monaten entsteht.

Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

6. eine Erklärung des Beauftragten, daß er mit der Antragstellung einverstanden ist,
7. eine Erklärung über die Art der Aufzeichnungen, die der Beauftragte über die Lieferungen des Versandhändlers zu führen hat,
8. eine Erklärung des Antragstellers, in der er den Beauftragten als Empfangsbevollmächtigten nach § 123 der Abgabenordnung für die Zulassung und weitere die Zulassung betreffende Verwaltungsakte benennt.

(4) Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen.

(5) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zulassung, wenn

1. der Antragsteller die Sicherheit nach Absatz 2, die auch die Steuerschuld des Beauftragten abdeckt, oder
2. der Beauftragte die Sicherheit nach Absatz 2

geleistet hat. Mit der Zulassung wird das Hauptzollamt für die Besteuerung des über den Beauftragten abzuwickelnden Versandhandels zuständig.

(6) Der Beauftragte hat ein Belegheft und Aufzeichnungen über die Lieferungen des Versandhändlers zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Der Beauftragte und der Versandhändler sind verpflichtet, alle die Zulassung betreffenden Änderungen der Verhältnisse dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.

(7) Der Versandhändler oder der Beauftragte haben die Steueranmeldung nach § 16 Abs. 4 des Gesetzes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

(8) Soll Schaumwein nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert werden, kann das Hauptzollamt auf Antrag des Versandhändlers oder des Beauftragten die Lieferungen in das Steuergebiet allgemein zulassen und erlauben, daß die Steueranmeldung zusammengefaßt für alle Lieferungen in einem Kalendermonat bis zum 15. Tag des folgenden Monats abgegeben wird.

#### Zu § 17 des Gesetzes

##### § 33

#### Schaumwein aus Drittländern

Schaumwein ist in den Fällen des § 17 des Gesetzes mit den für die Besteuerung wesentlichen Merkmalen anzumelden. Die Steuererklärung ist in der Zollanmeldung oder nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

#### Zu § 18 des Gesetzes

##### § 34

#### Verbringen von Schaumwein des freien Verkehrs in andere Mitgliedstaaten, Steuerentlastung

(1) Wer Schaumwein zu gewerblichen Zwecken, ausgenommen im Versandhandel, in andere Mitgliedstaaten verbringen will, hat das vereinfachte Begleitdokument oder ein entsprechendes Handelsdokument nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmitgliedstaates befinden, auszufertigen. Der Beförderer hat die zweite und dritte Ausfertigung des Begleitpapiers bei der Beförderung des Schaumweins mitzuführen.

(2) Wer Erlaß, Erstattung oder Vergütung nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes (Steuerentlastung) für in andere Mitgliedstaaten verbrachten Schaumwein nicht nur gelegentlich in Anspruch nehmen will, hat seinen Betrieb dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden. Dabei hat er die Steuernummer bei dem zuständigen Finanzamt und gegebenenfalls die Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie die Art des Schaumweins gegebenenfalls in Form einer Sortimentsliste anzugeben. Änderungen der dargestellten Verhältnisse hat der Betriebsinhaber dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Betriebsinhaber hat ein Belegheft und Aufzeichnungen über das Verbringen in andere Mitgliedstaaten zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.

Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Betriebsinhaber den Schaumwein vor Beginn der Beförderung vorzuführen. Er hat auf Verlangen des Hauptzollamts diesem von dem Schaumwein unentgeltlich Proben für Untersuchungszwecke zu überlassen.

(4) Die Steuerentlastung ist mit einer Entlastungsanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Schaumwein zu beantragen, der innerhalb eines Entlastungsabschnitts nach Absatz 5 aus dem Steuergebiet verbracht worden ist. Der Antragsteller hat die Anmeldung dem Hauptzollamt bis zum 15. Tag des zweiten auf den Entlastungsabschnitt folgenden Monats abzugeben, in ihr alle für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlichen Angaben zu machen und den Entlastungsbetrag selbst zu berechnen. Außerdem ist die dritte vom Empfänger bestätigte Ausfertigung des in Absatz 1 genannten Begleitpapiers (Rückschein) zusammen mit dem Versteuerungsnachweis in dem anderen Mitgliedstaat vorzulegen. Die Frist nach Satz 2 kann vom Hauptzollamt im Einzelfall verlängert werden. Sofern der Antragsteller den Schaumwein nicht selbst versteuert hat, hat er zum Nachweis der Versteuerung entsprechende Erklärungen seines Lieferers als Steuerschuldner beizubringen.

(5) Der Entlastungsabschnitt umfaßt ein Kalendervierteljahr. Das Hauptzollamt kann ihn auf Antrag bis auf einen Kalendermonat verkürzen oder bis auf ein Kalenderjahr verlängern. Außerdem kann es in Einzelfällen die Steuer unverzüglich erlassen, erstatten oder vergüten.

(6) Hat der Antragsteller den Schaumwein unter Versteuerung seinem Steuerlager entnommen, hat er die Entlastung in der Steueranmeldung nach § 22 zu beantragen. In diesem Fall beträgt der Entlastungsabschnitt einen Kalendermonat.

(7) Gibt der berechtigte Empfänger den von ihm in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuerlager in dem anderen Mitgliedstaat zurück, hat er für die Beförderung das in der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung vorgesehene Begleitpapier auszufertigen. § 25 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

#### Zu § 21 des Gesetzes

##### § 35

#### Amtliche Probenentnahme

Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können im Rahmen der Steueraufsicht von Waren, die der Schaumweinsteuer unterliegen oder unterliegen können, sowie von Stoffen, die zur Herstellung solcher Waren bestimmt sind, oder von Umschließungen dieser Waren unentgeltlich Proben zu Untersuchungszwecken entnehmen.

#### Zu Teil 2 des Gesetzes

#### Zu den §§ 23, 25 des Gesetzes

##### § 36

#### Zwischenerzeugnisse

Die §§ 1 bis 9 und 11 bis 35 sind auf Zwischenerzeugnisse nach § 23 des Gesetzes anzuwenden.

## § 37

**Herstellung von Zwischenerzeugnissen  
außerhalb eines Steuerlagers**

(1) Wer Zwischenerzeugnisse ohne Erlaubnis zum Betrieb eines Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken herstellt oder herstellen will, hat dies schriftlich in doppelter Ausfertigung dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt vor dem geplanten Betriebsbeginn anzumelden. Dabei hat er anzugeben:

1. Name, Geschäftssitz und Rechtsform,
2. Steuernummer beim zuständigen Finanzamt,
3. Art der herzustellenden Zwischenerzeugnisse und der zur Herstellung eingesetzten alkoholhaltigen Erzeugnisse,
4. Umfang der voraussichtlichen jährlichen Herstellung in Litern Ware.

Auf Verlangen des Hauptzollamts hat der Anmeldepflichtige weitere Angaben zu machen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder aus Gründen der Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Das Hauptzollamt kann auf Angaben verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Hersteller ist verpflichtet, unter Angabe des jeweiligen Alkoholgehaltes über die eingesetzten alkoholhaltigen Erzeugnisse sowie die hergestellten Zwischen-erzeugnisse Aufzeichnungen zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Es kann weitere Aufzeichnungen verlangen, wenn diese zur Sicherung des Steueraufkommens oder aus Gründen der Steueraufsicht erforderlich erscheinen.

(3) Stellt der Anmeldepflichtige den Betrieb ein, hat er dies dem Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen der angemeldeten Betriebsverhältnisse hat der Anmeldepflichtige dem Hauptzollamt ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**Zu Teil 3 des Gesetzes****Zu § 27 des Gesetzes**

## § 38

**Innergemeinschaftliches  
Steueraussetzungsverfahren für Wein,  
Erlaubnis**

(1) Inhaber von Betrieben nach § 27 Abs. 2 des Gesetzes, die im innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren Wein in andere Mitgliedstaaten versenden wollen, haben vorbehaltlich des Absatzes 3 die Erlaubnis nach § 27 Abs. 3 des Gesetzes schriftlich vor dem erstmaligen Versand in doppelter Ausfertigung bei dem für ihren Betrieb zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Dabei sind Name, Geschäftssitz, Rechtsform, Steuernummer beim zuständigen Finanzamt und die Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Ferner sind die Art, wie zum Beispiel Wein aus Weintrauben oder Obstwein, und die Menge der voraussichtlich jährlich in andere Mitgliedstaaten zu liefernden Weine mitzuteilen.

(2) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis zur Teilnahme am innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren. § 5 Abs. 2 über den Erlaubnisschein und § 7 über Erlöschen und Fortbestand der Erlaubnis gelten sinngemäß.

(3) Inhaber von Betrieben mit einer Durchschnittserzeugung von weniger als 1000 hl Wein pro Weinwirtschaftsjahr (kleine Weinerzeuger) haben die Anzeige nach § 27 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes spätestens eine Woche vor dem erstmaligen Versand in doppelter Ausfertigung beim zuständigen Hauptzollamt abzugeben. In der Anzeige ist die Durchschnittserzeugung anzugeben. Zur Berechnung der Durchschnittserzeugung sind die dem Weinwirtschaftsjahr der Anzeige vorausgegangenen drei Weinwirtschaftsjahre heranzuziehen. Mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Anzeige gilt die Erlaubnis zur Teilnahme am innergemeinschaftlichen Steueraussetzungsverfahren als erteilt.

(4) Betriebe, deren Inhaber im Besitz einer Erlaubnis nach Absatz 2 oder 3 sind, gelten für den innergemeinschaftlichen Verkehr als Steuerlager.

## § 39

**Innergemeinschaftliches  
Steuerversandverfahren**

(1) Wer als Inhaber eines Steuerlagers im Steuergebiet Wein unter Steueraussetzung an ein Steuerlager oder den Betrieb eines berechtigten Empfängers in einem anderen Mitgliedstaat versenden will, hat für den Versand das begleitende Verwaltungsdokument oder das Handelsdokument nach der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission vom 11. September 1992 zum begleitenden Verwaltungsdokument bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung (ABI. EG Nr. L 276 S. 1) auszufertigen. Der Versender hat das Dokument in vier Exemplaren auszufertigen und die erste Ausfertigung zu seinen Lageraufzeichnungen zu nehmen. Der Beförderer hat die zweite bis vierte Ausfertigung bei der Beförderung des Weins mitzuführen. Die Sätze 1 bis 3 sowie § 29 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß, wenn Wein unter Steueraussetzung über andere Mitgliedstaaten aus dem EG-Verbrauchsteuergebiet ausgeführt werden soll.

(2) Wird Wein unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet verbracht, hat der Beförderer die zweite bis vierte Ausfertigung der in Absatz 1 genannten Dokumente mitzuführen. Der Empfänger im Steuergebiet hat die zweite Ausfertigung zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen und unverzüglich die mit seinem Empfangsvermerk versehene dritte und vierte Ausfertigung dem für ihn zuständigen Hauptzollamt vorzulegen. Dieses bestätigt die Übereinstimmung der beiden Ausfertigungen und die Empfangsberechtigung auf der dritten Ausfertigung (Rückschein). Der Empfänger hat den bestätigten Rückschein unverzüglich an den Versender zurückzusenden. Wird Wein unter Steueraussetzung ausgeführt, tritt an die Stelle des Empfängers die Zollstelle, an der der Wein das EG-Verbrauchsteuergebiet verläßt.

(3) Für Zusammenstellungen gilt § 23 Abs. 1 Satz 4, für die Vorführung gilt § 23 Abs. 5, für den Verkehr über EFTA-Staaten gilt § 25 Abs. 5, für Änderungen des Versandweges § 25 Abs. 3, für Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung § 30 Abs. 1 Satz 1 sinngemäß.

## § 40

**Belegheft, Buchführung**

(1) Der Steuerlagerinhaber hat ein Belegheft zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.

(2) Der Steuerlagerinhaber hat über den Zugang und Abgang von Wein, der im innergemeinschaftlichen Steuer- versandverfahren befördert wird, Aufzeichnungen zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Bei Wein aus Weintrauben gelten die nach Weinrecht zu führenden Ein- und Ausgangsbücher als ausreichende Aufzeichnungen, es sei denn, das Hauptzollamt ordnet etwas anderes an.

#### § 41

##### Berechtigter Empfänger

(1) Wer als berechtigter Empfänger nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes Wein zu gewerblichen Zwecken aus Steuerlagern in anderen Mitgliedstaaten nicht nur gelegentlich beziehen will, hat den Antrag auf Zulassung schriftlich in doppelter Ausfertigung vor dem Bezug von Wein unter Angabe von Name, Geschäftssitz und Rechtsform sowie Art und voraussichtlicher Liefermenge des Weines beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

(2) Das Hauptzollamt erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zulassung. Sie kann befristet erteilt werden. Für den Erlaubnisschein gilt § 5 Abs. 2 sinngemäß. Für Fortbestand und Erlöschen der Zulassung gilt § 7 sinngemäß.

(3) Für die Führung eines Belegheftes sowie für die Aufzeichnungen gilt § 40 sinngemäß.

(4) Für den Bezug im Einzelfall gelten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sinngemäß.

#### Zu § 28 des Gesetzes

#### § 42

##### Inneregemeinschaftlicher Verkehr mit Wein des freien Verkehrs

(1) Wer Wein des freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten verbringen will, hat das vereinfachte Begleitdokument oder ein entsprechendes Handelsdokument nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3649/92 der Kommission vom 17. Dezember 1992 über ein vereinfachtes Begleitdokument für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sich bereits im steuerrechtlich freien Verkehr des Abgangsmittgliedstaates befinden, auszufertigen. Satz 1 gilt nicht für kleine Weinerzeuger, soweit in einem anderen nach weinrechtlichen Vorschriften auszustellenden Begleitdokument deutlich sichtbar und gut lesbar die Worte „Wein des steuerrechtlich freien Verkehrs – Kleiner Weinerzeuger gemäß Artikel 29 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992“ eingetragen sind.

(2) Der Beförderer hat die zweite und dritte Ausfertigung des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Begleitdokuments bei Beförderungen von Wein des freien Verkehrs zwischen den Mitgliedstaaten mitzuführen.

(3) Wer im Steuergebiet Wein des freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten empfängt, kann diesen dem zuständigen Hauptzollamt in doppelter Ausfertigung mit dem Antrag anmelden, den Empfang des Weines amtlich zu bestätigen. Dazu hat der Empfänger die entsprechenden Liefer- und Frachtpapiere einzureichen sowie das zweite und das mit seinem Empfangsvermerk versehene dritte Exemplar des Begleitpapiers nach Absatz 1 vorzu-

legen. Der Empfänger oder derjenige, der den Wein in das Steuergebiet verbringt, hat auf Verlangen des Hauptzollamts den Wein unverändert vorzuführen.

(4) Weinversandhändler mit Sitz im Steuergebiet haben die Anzeige nach § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 6 des Gesetzes über den Versandhandel mit anderen Mitgliedstaaten beim zuständigen Hauptzollamt in doppelter Ausfertigung abzugeben. Dabei sind die Mitgliedstaaten, in die Wein geliefert werden soll, sowie der voraussichtliche Lieferumfang anzugeben.

(5) Weinversandhändler mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten oder ihre Beauftragten können ihre in einem Kalendermonat durchgeführten Weinelieferungen dem für den Empfänger im Steuergebiet zuständigen Hauptzollamt mit dem Antrag auf Bestätigung der Lieferungen in doppelter Ausfertigung anmelden. Dazu sind die entsprechenden Liefer- und Frachtpapiere miteinzureichen. Der Versandhändler kann bei einem für einen Empfänger zuständigen Hauptzollamt beantragen, daß dieses für ihn zentral die Bestätigungen abgibt.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 über Versanddokumente gelten nicht für den Versandhandel.

#### Zu Teil 4 des Gesetzes

#### § 43

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 5, § 27 Abs. 4 Satz 1, § 38 Abs. 2 Satz 2 oder § 41 Abs. 2 Satz 3, einen Erlaubnisschein nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 5, § 38 Abs. 2 Satz 2 oder § 41 Abs. 2 Satz 3, § 6 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21 Nr. 1, § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 21 Nr. 2, § 8 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 Nr. 3, § 9 Satz 2, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21 Nr. 6, § 16 Abs. 1 Satz 4, § 25 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 39 Abs. 3, § 27 Abs. 6, § 28 Abs. 5, § 30 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 39 Abs. 3, § 31 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 3, § 34 Abs. 2 Satz 3 oder § 37 Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 13 Abs. 2 Satz 1 Schaumwein nicht oder nicht rechtzeitig verbringt,
4. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21 Nr. 5, § 13 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 21 Nr. 5, § 27 Abs. 5 Satz 1 oder 3, § 28 Abs. 4 Satz 1 oder 3, § 31 Abs. 4 Satz 1, § 32 Abs. 6 Satz 1, § 34 Abs. 3 Satz 1, § 37 Abs. 2 Satz 1 oder § 40 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 41 Abs. 3, ein Belegheft, ein Buch oder eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig führt,

5. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 Nr. 7, oder § 37 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig abgibt,
6. entgegen § 23 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 24 Satz 2 oder § 29 Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 4 Satz 1, § 31 Abs. 6 Satz 1, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 oder § 42 Abs. 2 eine Ausfertigung nicht mitführt,
7. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 6 oder § 29 Abs. 2 Satz 1, eine Zusammenstellung nicht vorlegt,
8. entgegen § 23 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2, § 23 Abs. 4 Satz 4, § 24 Satz 3 oder § 25 Abs. 5 Satz 3 einen Rückschein nicht oder nicht rechtzeitig zurücksendet,
9. entgegen § 23 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 24 Satz 2, § 25 Abs. 6 oder § 29 Abs. 2 Satz 1, oder § 31 Abs. 4 Satz 4 Schaumwein nicht vorführt,
10. entgegen § 25 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 1, eine Eintragung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
11. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 oder § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 1, § 34 Abs. 1 Satz 1, § 39 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4, oder § 42 Abs. 1 Satz 1 ein Dokument nicht oder nicht richtig ausfertigt.
  - (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 29 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 4, ein Papier nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form kennzeichnet.
  - (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Pflichten nach § 36.

## § 44

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. März 1994

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Franz-Chr. Zeitler

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr\*)**

**Vom 17. März 1994**

Auf Grund des § 103 Abs. 4 und 6 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr vom 18. Februar 1988 (BGBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 111 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a**

Grenzüberschreitender kombinierter Verkehr See-Straße im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn

1. Güter für andere in einem Kraftfahrzeug, Anhänger, Fahrzeugaufbau, Wechselbehälter oder in einem Container von mindestens 6 m Länge auf einem Teil der Strecke mit einem Kraftfahrzeug und auf einem anderen Teil der Strecke mit einem Seeschiff befördert werden und
2. die Gesamtstrecke zum Teil innerhalb und zum Teil außerhalb des Geltungsbereichs des Güterkraftverkehrsgesetzes liegt und
3. die Beförderung auf der Straße innerhalb des Geltungsbereichs des Güterkraftverkehrsgesetzes zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens einhundertfünfzig Kilometern Luftlinie gelegenen Seehafen durchgeführt wird (An- oder Abfuhr).“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Entladebahnhof“ das Wort „oder“ gestrichen und ein Beistrich eingefügt; nach dem Wort „Binnenhäfen“ werden die Wörter „oder die Seehäfen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bestätigung“ die Wörter „im kombinierten Verkehr Schiene-Straße“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Binnenschiff“ die Wörter „oder einem Seeschiff“ eingefügt.

3. § 7 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 8 wird § 7; in ihm wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 den Verlade- oder Entladebahnhof, die Binnenhäfen oder die Seehäfen in die vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einträgt oder“.

5. Der bisherige § 9 wird § 8.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. März 1994

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

\*) Artikel 1 Nr. 1, 2 und 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 368 S. 38).

**Verordnung  
zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften  
Vom 18. März 1994**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, und des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

**Änderung der Kulturpflanzen-  
Ausgleichszahlungs-Verordnung**

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1991), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Dezember 1993 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „13. Mai“ ersetzt.
2. Nach § 10 Abs. 1a wird folgender neuer Absatz 1b eingefügt:
 

„(1b) Ab dem 15. Juli ist die Beweidung der stillgelegten Flächen im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung zulässig.“
3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Bewirtschaftet ein Erzeuger in mehreren Erzeugungsregionen Flächen, so kann er seiner Verpflichtung zur Stilllegung auch in einer dieser Regionen nachkommen, wenn

  1. die Flächen in Erzeugungsregionen liegen, für die in der Anlage Spalte 2 derselbe Getreidedurchschnittsertrag unter Einschluß von Mais festgesetzt ist oder
  2. in einer Erzeugungsregion nicht mehr als 2 ha stillgelegt werden müßten.

Müßte ein Erzeuger im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in mindestens zwei Erzeugungsregionen mehr als 2 ha stilllegen, so ist eine Verlagerung der Stilllegungsverpflichtung zwischen diesen Erzeugungsregionen nicht zulässig.“
4. Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:
 

„§ 12a  
Höchstgrenze für Stilllegungsausgleich  
Ausgleichszahlungen für stillgelegte Flächen können höchstens für 33 vom Hundert der Flächen eines
- Betriebes gewährt werden, für die ein Antrag auf Ausgleichszahlungen nach den in § 1 genannten Rechtsakten gestellt worden ist.“
5. In § 14 Abs. 1 werden in Satz 1 Nr. 4 vor den Worten „das Entfernen“ die Worte „unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 1b“ eingefügt.
6. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung übermittelt den Landesstellen eine Aufstellung der Verträge über den Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen, aus der sich für jeden Vertrag die Vertragsparteien, die betreffenden Flächen, die jeweilige Liefermenge und die Tatsache ergibt, daß die erforderliche Sicherheitsleistung gestellt wurde. Ermitteln die Landesstellen im Rahmen ihrer Prüfungen Abweichungen von den Aufstellungen nach Satz 1, teilen sie diese der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung mit.“
7. § 15b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „Angaben“ werden die Worte „mindestens monatlich“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 

„Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung kann im Einzelfall einen kürzeren Aufzeichnungszeitraum vorschreiben, wenn dies für eine wirksame Kontrolle erforderlich ist.“
8. Nach § 15b wird folgender neuer § 15c eingefügt:
 

„§ 15c  
Anbauvertrag über nachwachsende Rohstoffe  
Zusätzlich zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Angaben muß in jedem Vertrag über den Anbau nachwachsender Rohstoffe die von der zuständigen Landesstelle zugeteilte Betriebsnummer des Antragstellers und die für den Antragsteller zuständige Landesstelle angegeben werden.“
9. In § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „oder Erstverarbeiter“ durch die Worte „, der Erstverarbeiter, der Endverarbeiter, jede zwischengeschaltete Lieferpartei sowie deren Beauftragte“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Änderung  
der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 5. Februar 1993 (BGBl. I S. 200), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Dezember 1993

(BGBl. 1994 I S. 49) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Der Erzeuger, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten Angaben zur Futterfläche machen muß, um die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie erhalten zu können, hat diese Angaben innerhalb der Frist zu machen, die in der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung für den Antrag auf Ausgleichszahlungen festgelegt ist.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung und die Rinder- und Schafprämien-Verordnung gelten vom 26. September 1994 an wieder in ihrer am 25. März 1994 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 18. März 1994

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert**

---

**Dreißigste Verordnung  
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung  
Vom 21. März 1994**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1992 (BGBl. I S. 1323), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. September 1993 (BGBl. I S. 1659), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2a werden die Sätze 3 bis 6 durch folgende Sätze 3 bis 7 ersetzt:

- „Eine Vereinbarung nach Satz 2 Nr. 1 ist nur zulässig,
1. wenn der Erwerber der Referenzmenge Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert,
  2. wenn der Betriebssitz des Veräußerers und der des Erwerbers in demselben der in der Anlage aufgeführten Gebiete liegt und
  3. soweit Ansprüche des Verpächters auf Rückübertragung von Referenzmengen nach den Absätzen 1, 4 und 5, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Übertragung oder Überlassung nach Satz 2 Nr. 1 bestanden haben und auf die der Verpächter nicht schriftlich verzichtet hat, nicht beeinträchtigt werden; zum Zwecke der Berechnung der zulässigerweise übertragbaren Referenzmenge sind im Falle von Rückübertragungsansprüchen nach Absatz 4 im Zweifel Verpächteransprüche nach Absatz 4 Satz 1 zugrunde zu legen.

§ 9 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß im Falle des Satzes 2 Nr. 1 die Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 von der für den Veräußerer zuständigen Landesstelle auszustellen ist. Der Veräußerer der Referenzmenge hat der zuständigen Landesstelle die Eigentums- und Pachtverhältnisse seines gesamten Betriebes offenzulegen. In der Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ist die Zulässigkeit der Vereinbarung festzustellen; hinsichtlich Satz 3 Nr. 3 erstreckt sich die Feststellung jedoch nur darauf, daß nach den vom Veräußerer offengelegten Eigentums- und Pachtverhältnissen und nach den sonstigen verfügbaren Unterlagen der Landesstelle ein Verstoß gegen Satz 3 Nr. 3 nicht gegeben ist. In ein anderes als das durch Satz 3 Nr. 2 bestimmte Gebiet können Referenzmengen nur übertragen werden, um dadurch eine unzumutbare Härte für einen der Vertragsteile zu vermeiden; die für den Veräußerer zuständige Landesstelle hat in der Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 auf Antrag das Vorliegen einer unzumutbaren Härte festzustellen.“

2. § 7b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unterlieferungen, die auch nach Anwendung von Absatz 1 nicht mit Überlieferungen verrechnet werden konnten, können auch über den Bereich eines Käufers hinaus mit Überlieferungen verrechnet werden. Die Verrechnung nach Satz 1 geschieht in folgender Reihenfolge:

1. Zunächst werden Unterlieferungen von Referenzmengen nach § 16b mit Überlieferungen, die auf Referenzmengen nach § 16b hin erfolgt sind, verrechnet.
2. Sodann werden sämtliche noch verbleibenden Unterlieferungen und Überlieferungen verrechnet; Absatz 1 Satz 6 ist insoweit nicht anwendbar.

Die Verrechnung nach Satz 2 Nr. 1 und 2 erfolgt jeweils im Verhältnis der Summe der Unterlieferungen zur Summe der Überlieferungen. Das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt teilt dem Käufer zwischen den in § 11 Abs. 3 und 4 Satz 1 genannten Zeitpunkten mit, welche Referenzmengen, ausgedrückt in einem Vomhundertsatz, nach diesem Absatz zugeteilt werden können.“

3. Folgende §§ 8 und 8a werden eingefügt:

**„§ 8**

**Beförderung in andere Mitgliedstaaten**

Bei jeder Beförderung von Waren der Unterpositionen 0401 1090, 0401 2019, 0401 2099 und 0401 3019 der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften sind Rechnungen, Lieferscheine oder sonstige, ohne technische Hilfe lesbare Belege mitzuführen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Versenders und Empfängers,
2. Menge der beförderten Ware,
3. Datum der Versendung sowie
4. eine Erklärung eines im Inland ansässigen Käufers, daß die beförderte Ware nach den in § 1 genannten Rechtsakten und den Vorschriften dieser Verordnung erfaßt ist.

**§ 8a**

**Zulassung des Abnehmers**

(1) Käufer, die am 26. März 1994 bereits tätig sind, gelten als zugelassen im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte; sie erhalten über die mit der Zulassung verbundenen Pflichten ein vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenes Merkblatt.

(2) Käufern, die ihre Tätigkeit nach dem 26. März 1994 aufnehmen, wird die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Zulassung auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich in zwei Stücken bei dem für den Käufer zuständigen Hauptzollamt einzureichen. In

dem Antrag sind die in den in § 1 genannten Rechtsakten für die Erteilung der Zulassung vorgesehenen Voraussetzungen darzulegen und Verpflichtungserklärungen abzugeben. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie für Kontrollzwecke notwendig sind. Das Hauptzollamt erteilt die Zulassung durch Bescheid.

(3) Der Erzeuger darf nur an einen Käufer liefern, der zugelassen ist.“

4. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „mit Ausnahme der Fälle nach § 7 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1“ gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Nummern 1 bis 3 durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. die Summe aller bei dem Käufer zugeteilten Referenzmengen, getrennt nach vorläufigen und sonstigen Referenzmengen,

2. die Summe der Anlieferungen sowie ihre durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung, getrennt nach Anlieferungen, die

a) von Erzeugern mit und ohne Referenzmenge und

b) auf vorläufige und sonstige Referenzmengen hin

erfolgt sind.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe „nach § 7b“ durch die Worte „jeweils nach § 7b Abs. 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 7b“ durch die Angabe „§ 7b Abs. 1 und 2“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Nicht genutzte Direktverkaufs-Referenzmengen können anderen Milcherzeugern mit Direktverkaufs-Referenzmengen zugeteilt werden; § 7b Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

7. Folgender § 20 wird eingefügt:

„§ 20

Mitteilungen der Länder

Die Länder teilen der vom Bundesministerium der Finanzen bekanntzugebenden Stelle innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes die bei ihnen zum Ablauf des Zwölfmonatszeitraumes vorhandenen Reserven mit.“

#### Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. März 1994

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Milch-Garantiemengen-Verordnung**

**Vom 21. März 1994**

Auf Grund des Artikels 2 der Dreißigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 584) wird nachstehend der Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der ab 26. März 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1992 (BGBl. I S. 1323),
2. die mit Wirkung vom 31. Juli 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1502),
3. die am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2470),
4. die am 1. April 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 374),
5. die am 15. August 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 9. August 1993 (BGBl. I S. 1468),
6. die am 30. September 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 24. September 1993 (BGBl. I S. 1659),
7. die am 26. März 1994 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 8 Abs. 1 und des § 12 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 und 5. Satz 2, des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397),
- zu 3., des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 15 in 6. und 7. Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,
- zu 4. des § 8 Abs. 1 und des § 12 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, des § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 sowie des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen.

Bonn, den 21. März 1994

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert**

**Verordnung  
über die Abgaben im Rahmen von Garantiemengen  
im Bereich der Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse  
(Milch-Garantiemengen-Verordnung – MGV)**

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Abgaben, die der Milcherzeuger unter Berücksichtigung von Referenzmengen im Rahmen der nationalen Garantiemengen für die Milch und Milcherzeugnisse zu zahlen hat, die er

1. an einen Käufer liefert oder
2. unmittelbar an Verbraucher verkauft.

**§ 2**

**Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung. Die Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) für die Erteilung von in dieser Verordnung genannten Bescheinigungen bleibt unberührt.

**Abschnitt 2**

**Milchanlieferung**

**§ 3**

**Grundsatz**

Im Falle des § 1 Nr. 1 wird die Abgabe von jedem Milcherzeuger für die Milch- und Milchäquivalenzmengen (Milchmengen) erhoben, die von ihm an Käufer geliefert werden und die seine Anlieferungs-Referenzmenge überschreiten.

**§ 4**

**Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge**

(1) Die Anlieferungs-Referenzmenge entspricht mit Beginn des 1. April 1993 der dem Milcherzeuger mit Ablauf des 31. März 1993 zustehenden Referenzmenge, abzüglich des nach den bisherigen Vorschriften ausgesetzten Teils der Referenzmenge. Die Berechnung der dem Milcherzeuger nach Satz 1 zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge erfolgt durch den Käufer, dem der Milcherzeuger am 1. April 1993 Milch oder Milcherzeugnisse liefert; dabei sind Anlieferungs-Referenzmengen,

1. deren Inhaber, insbesondere bei Beendigung eines Pachtvertrages, mit Ablauf des 31. März 1993 wechselt, dem neuen Inhaber,

2. deren Nutzungsüberlassung nach § 7a mit Ablauf des 31. März 1993 endet, dem Überlassenden zuzuordnen.

(2) Für die Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge nach Absatz 1 gilt § 10 entsprechend.

**§§ 4a bis 5**

(weggefallen)

**§ 6**

**Verteilung von Anlieferungs-Referenzmengen durch die Länder**

Den Ländern stehen zur Verteilung nach Maßgabe des Artikels 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. EG Nr. L 405 S. 1) die zu ihren Gunsten auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften oder landesrechtlicher Vorschriften, die auf einer bundesrechtlichen Ermächtigung beruhen, freigesetzten Referenzmengen zur Verfügung; die Verteilung darf nur mit Wirkung vom Beginn des Zwölfmonatszeitraumes erfolgen, der dem Zwölfmonatszeitraum folgt, in dem die Referenzmenge freigesetzt worden ist.

**§ 6a**

**Anlieferungs-Referenzmenge bei Gewährung der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie**

(1) Soweit spezifische Anlieferungs-Referenzmengen in Auswirkung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände nach den in § 1 genannten Rechtsakten zugeteilt werden müssen (SLOM-Referenzmengen), werden sie auf Antrag durch den Käufer berechnet; dies gilt entsprechend, wenn die SLOM-Referenzmengen nach den in § 1 genannten Rechtsakten zunächst nur vorläufig zugeteilt werden. Der Antrag hat dem vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster zu entsprechen. Soweit in den in § 1 genannten Rechtsakten ein repräsentativer Kürzungssatz vorgesehen ist, beträgt dieser 15 vom Hundert. Der Käufer teilt die Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge dem Milcherzeuger, dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt und der nach Landesrecht zuständigen Stelle mit.

(2) Soweit dem Milcherzeuger nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine vorläufig zugeteilte SLOM-Referenzmenge endgültig zusteht, berechnet sie der Käufer, sobald die erforderlichen Nachweise vorliegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

## § 7

**Verkauf, Verpachtung, Vererbung**

(1) Wird ein gesamter Betrieb auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben, überlassen oder zurückgewährt, geht die dem Betrieb entsprechende Referenzmenge, mit Ausnahme der nach den in § 1 genannten Rechtsakten zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzten SLOM-Referenzmenge, auf den Käufer, Pächter oder, im Falle der Rückgewähr, auf den Verpächter über. Abweichend von Satz 1 gehen im Falle der Rückgewähr eines gesamten Betriebes Referenzmengen,

1. die auf Grund des § 2 a Abs. 4 Satz 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Milchaufgabevergütungsgesetzes freigesetzt und dem Pächter entgeltlich zugeteilt oder
2. die auf Grund einer Vereinbarung nach Absatz 2 a erworben worden sind,

nicht auf den Verpächter über.

(2) Werden Teile eines Betriebes auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben oder überlassen, geht, mit Ausnahme der nach den in § 1 genannten Rechtsakten zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzten SLOM-Referenzmenge, ein entsprechender Referenzmengenanteil mit auf den Käufer oder Pächter über. Der nach Satz 1 übergehende Referenzmengenanteil entspricht dem Verhältnis der zur Milcherzeugung genutzten Fläche des übergebenen oder überlassenen Teil des Betriebes und derjenigen des gesamten Betriebes; ist die übertragene Fläche kleiner als 1 ha, geht keine Referenzmenge über.

(2a) Vorbehaltlich des Satzes 2 Nr. 1 können Referenzmengen nur nach Maßgabe der Absätze 1, 2, 4 und 5 den Inhaber wechseln. Der Milcherzeuger kann einem anderen

1. Referenzmengen ohne Übergang des entsprechenden Betriebes oder der entsprechenden Fläche mit Wirkung für mindestens zwei Zwölfmonatszeiträume oder
2. Flächen ohne Übergang der entsprechenden Referenzmenge

durch schriftliche Vereinbarung übertragen oder überlassen; die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Ausnahmen für SLOM-Referenzmengen bleiben unberührt. Eine Vereinbarung nach Satz 2 Nr. 1 ist nur zulässig,

1. wenn der Erwerber der Referenzmenge Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert,
2. wenn der Betriebssitz des Veräußerers und der des Erwerbers in demselben der in der Anlage aufgeführten Gebiete liegt und
3. soweit Ansprüche des Verpächters auf Rückübertragung von Referenzmengen nach den Absätzen 1, 4 und 5, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Übertragung oder Überlassung nach Satz 2 Nr. 1 bestanden haben und auf die der Verpächter nicht schriftlich verzichtet hat, nicht beeinträchtigt werden; zum Zwecke der Berechnung der zulässigerweise übertragbaren Referenzmenge sind im Falle von Rückübertragungsansprüchen nach Absatz 4 im Zweifel Verpächteransprüche nach Absatz 4 Satz 1 zugrunde zu legen.

§ 9 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß im Falle des Satzes 2 Nr. 1 die Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 von der für den Veräußerer zuständigen Landesstelle auszustellen ist. Der Veräußerer der Referenzmenge hat der zuständigen Landesstelle die Eigentums- und Pachtverhältnisse seines gesamten Betriebes offenzulegen. In der Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 ist die Zulässigkeit der Vereinbarung festzustellen; hinsichtlich Satz 3 Nr. 3 erstreckt sich die Feststellung jedoch nur darauf, daß nach den vom Veräußerer offengelegten Eigentums- und Pachtverhältnissen und nach den sonstigen verfügbaren Unterlagen der Landesstelle ein Verstoß gegen Satz 3 Nr. 3 nicht gegeben ist. In ein anderes als das durch Satz 3 Nr. 2 bestimmte Gebiet können Referenzmengen nur übertragen werden, um dadurch eine unzumutbare Härte für einen der Vertragsteile zu vermeiden; die für den Veräußerer zuständige Landesstelle hat in der Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 auf Antrag das Vorliegen einer unzumutbaren Härte festzustellen.

(3) Wird eine für die Milcherzeugung genutzte Fläche an die öffentliche Hand oder zur öffentlichen Nutzung übertragen oder erfolgt die Übertragung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, geht die entsprechende Referenzmenge nicht über, wenn der ausscheidende Milcherzeuger die Milcherzeugung fortsetzen will. Dies gilt nicht, wenn die öffentliche Hand die Referenzmenge zur Milcherzeugung nutzen will.

(4) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, auf Grund eines auslaufenden Pachtvertrages, der vor dem 2. April 1984 abgeschlossen worden ist, nach dem 30. September 1984 an den Verpächter zurückgewährt, gilt Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 hinsichtlich der übergehenden Referenzmenge entsprechend. Hat der Pächter keinen Anspruch auf Vertragsverlängerung unter entsprechenden Bedingungen und will er die Milcherzeugung fortsetzen, geht, sofern nicht beide Vertragsteile hinsichtlich der übergehenden Referenzmenge eine abweichende Vereinbarung treffen, in Höhe von 5 ha überlassener Fläche keine Referenzmenge über; die der über 5 ha hinausgehenden Fläche entsprechende Referenzmenge geht zur Hälfte, höchstens jedoch in Höhe von 2 500 kg je Hektar, auf den Verpächter über. Satz 2 gilt nicht, wenn der Verpächter nachweist, daß er auf die Referenzmenge für die Milcherzeugung für sich, seinen Ehegatten oder seine Kinder angewiesen ist; in diesem Falle geht eine Referenzmenge jedoch erst ab einer Mindestfläche von einem Hektar und höchstens in Höhe von 5 000 kg je Hektar auf den Verpächter über. Die nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 auf den Verpächter übergehende Referenzmenge erfaßt nicht die nach den in § 1 genannten Rechtsakten zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzte SLOM-Referenzmenge.

(5) Werden Teile eines Betriebes auf Grund eines Pachtvertrages, der nach dem 1. April 1984 abgeschlossen worden ist, nach dem 30. Juni 1986 an den Verpächter zurückgewährt, geht die Referenzmenge, deren Übergang bei der Überlassung der Pachtsache nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bescheinigt worden ist, über, soweit sie nicht vor der Rückgewähr der Pachtsache stillgelegt oder gegen die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung freigesetzt worden ist; höchstens geht jedoch die dem Pächter vor Rückgewähr noch zustehende Referenzmenge über.

(6) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Rechtsverhältnisse mit vergleichbaren Rechtsfolgen, insbesondere auf den Übergang der Nutzung von gesamten Betrieben oder Teilen eines Betriebes im Wege der gesetzlichen, gewillkürten oder der vorweggenommenen Erbfolge, anzuwenden. Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt für jeden Fall der Rückgewähr von Teilen eines Betriebes.

### § 7a

#### **Zeitweilige Überlassung der Anlieferungs-Referenzmenge**

(1) Der Milcherzeuger kann die ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge, soweit er sie im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht selbst nutzt, für diesen Zwölfmonatszeitraum einem anderen Milcherzeuger, der an denselben Käufer liefert, zur Nutzung überlassen; dies gilt nicht, soweit in den in § 1 genannten Rechtsakten für SLOM-Referenzmengen etwas anderes bestimmt ist. Jede Überlassungsvereinbarung muß eine Referenzmenge von mindestens 1 000 kg erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des Überlassenden ist geringer.

(2) Die Überlassungsvereinbarung muß zwischen dem Überlassenden und dem Übernehmenden nach dem vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster schriftlich abgeschlossen werden. Eine Ausfertigung der Vereinbarung muß dem Käufer bis zu dem Termin zur Registrierung vorliegen, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten spätestens zulässig ist.

(3) Der Käufer registriert die Überlassungsvereinbarungen bis zu dem Termin, der nach den in § 1 genannten Rechtsakten spätestens zulässig ist, und berechnet die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltenden Anlieferungs-Referenzmengen und den jeweiligen durchschnittlichen gewogenen Fettgehalt des Überlassenden und des Übernehmenden neu.

(4) Als Käufer im Sinne der vorstehenden Absätze gilt auch derjenige, der von einer örtlichen Milchsammelgenossenschaft, die die Milch nicht verarbeitet, Milch entgeltlich bezieht.

### § 7b

#### **Zuteilung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen**

(1) Der Käufer kann Anlieferungs-Referenzmengen, die im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht genutzt worden sind (Unterlieferungen), anderen Milcherzeugern, deren Lieferungen die ihnen zugeteilte Anlieferungs-Referenzmenge überschritten haben (Überlieferer), zuteilen; § 7a Abs. 4 gilt entsprechend. Die Zuteilung der nicht genutzten Anlieferungs-Referenzmengen an die jeweiligen Überlieferer erfolgt nach folgender Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Summe der Unterlieferungen} \times \text{Anlieferungs-Referenzmenge des Überlieferers}}{\text{Summe der Anlieferungs-Referenzmengen der Überlieferer}}$$

Die Zuteilung wird wiederholt, bis sämtliche nicht genutzten Anlieferungs-Referenzmengen mit Lieferungen, die über zugeteilte Anlieferungs-Referenzmengen hinaus erfolgt sind, verrechnet worden sind. Rundungen zugunsten der Überlieferer sind nicht zulässig. Im Falle, daß die Summe der Unterlieferungen die Summe der Überlieferun-

gen übersteigt, gelten die Unterlieferungen in Höhe der Überlieferungen als zugeteilt im Sinne des Satzes 1. Nicht genutzte Anlieferungs-Referenzmengen, die sich auf Betriebe oder Betriebsteile in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beziehen, dürfen nur anderen Milcherzeugern, deren Betrieb ganz oder teilweise in diesem Gebiet liegt, zugeteilt werden; dies gilt für Anlieferungs-Referenzmengen, die sich auf Betriebe oder Betriebsteile außerhalb dieses Gebietes beziehen, entsprechend.

(2) Unterlieferungen, die auch nach Anwendung von Absatz 1 nicht mit Überlieferungen verrechnet werden konnten, können auch über den Bereich eines Käufers hinaus mit Überlieferungen verrechnet werden. Die Verrechnung nach Satz 1 geschieht in folgender Reihenfolge:

1. Zunächst werden Unterlieferungen von Referenzmengen nach § 16b mit Überlieferungen, die auf Referenzmengen nach § 16b hin erfolgt sind, verrechnet.
2. Sodann werden sämtliche noch verbleibenden Unterlieferungen und Überlieferungen verrechnet; Absatz 1 Satz 6 ist insoweit nicht anwendbar.

Die Verrechnung nach Satz 2 Nr. 1 und 2 erfolgt jeweils im Verhältnis der Summe der Unterlieferungen zur Summe der Überlieferungen. Das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt teilt dem Käufer zwischen den in § 11 Abs. 3 und 4 Satz 1 genannten Zeitpunkten mit, welche Referenzmengen, ausgedrückt in einem Vorphundertatz, nach diesem Absatz zugeteilt werden können.

### § 8

#### **Beförderung in andere Mitgliedstaaten**

Bei jeder Beförderung von Waren der Unterpositionen 0401 1090, 0401 2019, 0401 2099 und 0401 3019 der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften sind Rechnungen, Lieferscheine oder sonstige, ohne technische Hilfe lesbare Belege mitzuführen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Versenders und Empfängers,
2. Menge der beförderten Ware,
3. Datum der Versendung sowie
4. eine Erklärung eines im Inland ansässigen Käufers, daß die beförderte Ware nach den in § 1 genannten Rechtsakten und den Vorschriften dieser Verordnung erfaßt ist.

### § 8a

#### **Zulassung des Abnehmers**

(1) Käufer, die am 26. März 1994 bereits tätig sind, gelten als zugelassen im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte; sie erhalten über die mit der Zulassung verbundenen Pflichten ein vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenes Merkblatt.

(2) Käufern, die ihre Tätigkeit nach dem 26. März 1994 aufnehmen, wird die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Zulassung auf Antrag erteilt. Der Antrag ist

schriftlich in zwei Stücken bei dem für den Käufer zuständigen Hauptzollamt einzureichen. In dem Antrag sind die in den in § 1 genannten Rechtsakten für die Erteilung der Zulassung vorgesehenen Voraussetzungen darzulegen und Verpflichtungserklärungen abzugeben. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie für Kontrollzwecke notwendig sind. Das Hauptzollamt erteilt die Zulassung durch Bescheid.

(3) Der Erzeuger darf nur an einen Käufer liefern, der zugelassen ist.

### § 9

#### Vom Erzeuger zu erbringende Nachweise

(1) Der Milcherzeuger hat dem Käufer durch eine von der zuständigen Landesstelle ausgestellte, mit Gründen versehene Bescheinigung nachzuweisen

1. in den Fällen des Übergangs von Referenzmengen, welche Referenzmengen, zu welchem Zeitpunkt, von welchem Milcherzeuger, mit welchem Referenzfettgehalt auf ihn übergegangen sind,
2. im Falle des § 6, in welcher Höhe ihm eine Referenzmenge nach dieser Vorschrift zusteht,
3. im Falle des § 6a,
  - a) daß die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Voraussetzungen für die Zuteilung einer SLOM-Referenzmenge erfüllt sind,
  - b) wenn ein Teil eines Betriebes, der einer Verpflichtung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 unterlag, unter Übernahme der Verpflichtung abgetreten worden ist und nach den in § 1 genannten Rechtsakten aus diesem Grunde Ansprüche auf Zuteilung einer SLOM-Referenzmenge bestehen, welcher Anteil der Prämienmilchmenge der abgetretenen landwirtschaftlich genutzten Fläche entsprochen hat, und
  - c) daß ein außergewöhnlicher Umstand die Milcherzeugung betroffen hat und die Unterschreitung eines nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Mindestlieferumfangs darauf beruht.

Für den Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Absatz 1 Nr. 3 ist das in § 6a Abs. 1 Satz 2 genannte Muster zu verwenden.

(2) Geht in Fällen der Übergabe, der Überlassung oder der Rückgewähr eines gesamten Betriebes oder eines Betriebsteils keine Referenzmenge auf den neuen Inhaber über, stellt die zuständige Landesstelle dem ursprünglichen Inhaber auf Antrag hierüber eine mit Gründen versehene Bescheinigung aus.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 hat sich der Milcherzeuger von der Molkerei, bei der die auf ihn übergegangene Referenzmenge bisher geltend gemacht wurde, bestätigen zu lassen, daß sie den Übergang berücksichtigt.

(4) Wechselt der Milcherzeuger den Käufer, so hat der bisherige Käufer dem neuen Käufer zu bescheinigen, daß er den Wechsel berücksichtigt.

(5) Der Käufer darf die nachzuweisenden Tatsachen bei der Berechnung der Anlieferungs-Referenzmengen nur berücksichtigen, wenn ihm die Belege, Bescheinigungen

und Bestätigungen nach den Absätzen 1 bis 4 vorliegen. Er hat diese sieben Jahre aufzubewahren.

### § 10

#### Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Berechnet der Käufer auf Antrag des Milcherzeugers oder aus sonstigem Grund die Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlichen gewogenen Fettgehaltes erneut, teilt er dies innerhalb eines Monats nach dem vom Bundesministerium der Finanzen bekanntgegebenen Muster dem Milcherzeuger und dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit.

(2) Wechselt der Milcherzeuger nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Käufer, hat dieser die Neuberechnung vorzunehmen. Der Milcherzeuger teilt dem Käufer, der die Neuberechnung vorzunehmen hat, die erforderlichen Angaben mit.

(3) Lehnt der Käufer eine vom Milcherzeuger gewünschte Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlichen gewogenen Fettgehaltes ab, so kann der Milcherzeuger bei dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt die Festsetzung durch Bescheid beantragen. Eine für die Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge nach Maßgabe dieser Verordnung erforderliche Bescheinigung der zuständigen Landesstelle kann mit diesem Antrag nicht ersetzt oder angegriffen werden.

### § 11

#### Erhebung der Abgabe

(1) Der Käufer zieht dem Milcherzeuger den Abgabebetrag von dem Entgelt für die Lieferung des Kalendermonats ab, der dem jeweiligen Zwölfmonatszeitraum folgt. Für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Abrechnung ist der am letzten Tag des abzurechnenden Zwölfmonatszeitraumes geltende Richtpreis und der nach den in § 1 genannten Rechtsakten maßgebende Fettgehalt zugrunde zu legen.

(1a) Anlieferungen, die auf eine vorläufige Referenzmenge nach § 16b Abs. 1 Satz 1 hin erfolgen, sind einschließlich des Fettgehaltes für jeden Liefermonat getrennt von den übrigen Lieferungen zu erfassen und nach den insoweit anwendbaren Vorschriften abzurechnen.

(2) Sobald die Anlieferungen eines Milcherzeugers seine Referenzmenge überschreiten, ist der Käufer berechtigt, das Lieferungsentgelt für die die Referenzmenge überschreitenden Anlieferungen als Vorauszahlung auf den Abgabebetrag einzubehalten; der Milcherzeuger kann dies durch Stellung einer anderen Sicherheit abwenden.

(3) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Mitteilung über

1. die Summe aller bei dem Käufer zugeteilten Referenzmengen, getrennt nach vorläufigen und sonstigen Referenzmengen,
2. die Summe der Anlieferungen sowie ihre durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung, getrennt nach Anlieferungen, die
  - a) von Erzeugern mit und ohne Referenzmenge und
  - b) auf vorläufige und sonstige Referenzmengen hin erfolgt sind.

(4) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Abgabeanmeldung in zweifacher Ausfertigung, die für jeden Milcherzeuger folgende Daten enthält:

1. Name und Anschrift des Milcherzeugers,
2. die der Abgabeanmeldung zugrunde gelegte Referenzmenge,
3. die Anlieferungsmenge ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes,
4. die durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung der Anlieferungsmenge,
5. die Höhe einer Über- oder Unterschreitung der Referenzmenge,
6. getrennt aufgeführt, die gegebenenfalls jeweils nach § 7b Abs. 1 und 2 zugeteilten Referenzmengen sowie
7. den Abgabebetrag.

Der Abgabeanmeldung ist ein Deckblatt voranzustellen, das mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. die Zahl der Erzeuger, wobei getrennt davon anzugeben ist die Zahl der Erzeuger, die auch über eine Direktverkaufs-Referenzmenge verfügen,
2. die Zahl der Erzeuger, denen nach § 7b Abs. 1 und 2 Referenzmengen zugeteilt worden sind, sowie die Summe der insoweit zugeteilten Referenzmengen,
3. die Summe der abgabepflichtigen Anlieferungen sowie
4. die Summe der abzuführenden Abgaben.

Das Bundesministerium der Finanzen kann für das Deckblatt nach Satz 2 ein Muster bekanntgeben; soweit ein Muster bekanntgegeben wird, ist dieses zu verwenden.

(5) Der Käufer führt den Abgabebetrag innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes an die vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgegebene Bundeskasse ab.

## § 12

### Mehrere Käufer

(1) Liefert der Milcherzeuger Milch oder Milcherzeugnisse gleichzeitig an mehrere Käufer, bestimmt er den Käufer, der die dem Käufer nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen soll. Liefert ein Milcherzeuger auf eine vorläufige Referenzmenge oder eine andere Referenzmenge hin gleichzeitig an mehrere Käufer innerhalb und außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes, so darf er

1. bei Anlieferungen auf die vorläufige Referenzmenge hin nur einen Käufer innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes,
2. bei Anlieferungen auf eine andere Referenzmenge hin nur einen Käufer außerhalb dieses Gebietes

bestimmen. Der Milcherzeuger hat die Käufer von der Bestimmung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, dem von ihm bestimmten Käufer unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes die in diesem Zeitraum an andere Käufer gelieferten Milchmengen und deren durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt mitzuteilen. Der

Milcherzeuger hat diese Angaben durch unschriftliche Belege nachzuweisen; soweit er solche Belege nicht zur Verfügung hat, hat ihm der andere Käufer diese unverzüglich auszustellen.

## Abschnitt 3

### Direktverkauf

#### § 13

#### Grundsatz

Im Falle des § 1 Nr. 2 wird die Abgabe von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die von ihm im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte unmittelbar an Verbraucher verkauft werden und die seine Direktverkaufs-Referenzmenge überschreiten.

#### § 14

#### Direktverkaufs-Referenzmenge

(1) Die Direktverkaufs-Referenzmenge entspricht mit Beginn des 1. April 1993 der dem Milcherzeuger, der Milch oder Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher verkauft (Direktverkäufer), mit Ablauf des 31. März 1993 zustehenden Referenzmenge.

(2) Die §§ 7 und 9 gelten für die Berechnung von Direktverkaufs-Referenzmengen entsprechend.

#### § 15

#### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Direktverkäufer hat

1. täglich Aufzeichnungen über die direktverkauften Mengen an Milch und Milcherzeugnissen vorzunehmen und
2. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf den Direktverkauf beziehen, bis zum Ende des zweiten auf die Entstehung der Aufzeichnung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

#### § 16

#### Erhebung der Abgabe

Die Abgabeanmeldung, die der Direktverkäufer dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt nach den in § 1 genannten Rechtsakten abzugeben hat, muß dem vom Bundesminister der Finanzen bekanntgegebenen Muster entsprechen. Nicht genutzte Direktverkaufs-Referenzmengen können anderen Milcherzeugern mit Direktverkaufs-Referenzmengen zugeteilt werden; § 7b Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der Abgabebetrag ist an die Bundeskasse Bremen abzuführen.

## Abschnitt 4

### Besondere Bestimmungen für Milcherzeuger in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

#### § 16a

#### Allgemeines

Diese Verordnung gilt für Milcherzeuger, deren Betrieb ganz oder teilweise in dem in Artikel 3 des Einigungsver-

trages genannten Gebiet liegt, für den in diesem Gebiet liegenden Betrieb oder die dort liegenden Teile des Betriebes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

#### § 16b

##### **Vorläufige Referenzmenge, Grundsatz und Berechnung**

Abweichend von § 4 wird Milcherzeugern im Sinne des § 16a die Anlieferungs-Referenzmenge vorläufig zugeteilt (vorläufige Referenzmenge). Die vorläufige Referenzmenge entspricht ab dem 1. April 1993 der dem Milcherzeuger mit Ablauf des 31. März 1993 zustehenden Referenzmenge, abzüglich des nach den bisherigen Vorschriften ausgesetzten Teils der Referenzmenge. Die Berechnung der dem Milcherzeuger nach Satz 2 zustehenden vorläufigen Referenzmenge erfolgt durch den Käufer, dem der Milcherzeuger am 1. April 1993 Milch oder Milcherzeugnisse liefert; § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### §§ 16c und 16d (weggefallen)

#### § 16e

##### **Anlieferungs-Referenzmenge bei besonderen Situationen**

(1) Im Falle der endgültigen Einstellung der Milcherzeugung sowie bei der Auflösung Volkseigener Güter wird die ihnen zugeteilte vorläufige Referenzmenge zugunsten desjenigen Landes freigesetzt, in dem der Betrieb oder die Betriebsteile liegen, denen die vorläufige Referenzmenge zugeordnet war. Satz 1 gilt nicht im Falle der Auflösung oder Teilung einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sowie bei deren Umwandlung im Wege des Formwechsels, soweit frühere Mitglieder die Milcherzeugung zulässigerweise fortsetzen. Die Einstellung der Milcherzeugung hat der Milcherzeuger unverzüglich der zuständigen Landesstelle mitzuteilen.

(2) Die Zuteilung der den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern sowie dem Land Berlin zur Verfügung stehenden vorläufigen Referenzmengen erfolgt nach Maßgabe des Artikels 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92.

#### § 16f (weggefallen)

#### § 16g

##### **Übertragung der vorläufigen Referenzmenge**

§ 7 ist auf Milcherzeuger im Sinne des § 16a nicht anzuwenden. Diese Milcherzeuger können die vorläufige Referenzmenge während des zehnten Zwölfmonatszeitraumes ohne Übergang der entsprechenden Flächen übertragen, jedoch nicht im Wege der Verpachtung, des Verkaufs oder der Schenkung. Eine zeitweilige Überlassung vorläufiger Referenzmengen zur Nutzung nach § 7a ist ausgeschlossen. Die Übertragung vorläufiger Referenzmengen kann nur innerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes erfolgen. Sie ist nur wirksam, wenn sie von der zuständigen Landesstelle bescheinigt worden ist.

#### § 16h

##### **Nachweis- und Mitteilungspflichten**

(1) Der Milcherzeuger im Sinne des § 16a hat dem Käufer durch eine von der zuständigen Landesstelle ausgestellte, mit Gründen versehene Bescheinigung nachzuweisen

1. im Falle des § 16e Abs. 2, in welcher Höhe ihm eine vorläufige Referenzmenge nach dieser Vorschrift zusteht,
2. im Falle der Übertragung vorläufiger Referenzmengen, welche Referenzmengen, zu welchem Zeitpunkt, von welchem Milcherzeuger, mit welchem Referenzfettgehalt auf ihn übertragen worden sind.

(2) Im Falle des § 16e Abs. 1 teilt die zuständige Landesstelle dem Milcherzeuger die Freisetzung der Referenzmenge sowie den Zeitpunkt der Freisetzung mit. Die Mitteilung ist auch an den jeweiligen Käufer und an das für diesen zuständige Hauptzollamt zu richten.

#### § 16i

##### **Direktverkaufs-Referenzmenge**

Die dem Milcherzeuger im Sinne des § 16a ab dem 1. April 1993 zustehende Direktverkaufs-Referenzmenge entspricht der ihm mit Ablauf des 31. März 1993 zustehenden Referenzmenge.

#### Abschnitt 5

##### **Schlußvorschriften**

#### § 17

##### **Äquivalenzmengen für Käse**

Die Äquivalenzmengen je kg Käse werden wie folgt festgesetzt:

Hartkäse		12,70 kg
Schnittkäse	bis 10 % Fett i. Tr.	16,00 kg
Schnittkäse	mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	11,00 kg
Halbfester Schnittkäse und Weichkäse	bis 10 % Fett i. Tr.	11,00 kg
Halbfester Schnittkäse und Weichkäse	mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	8,80 kg
Frischkäse	bis 10 % Fett i. Tr.	5,00 kg
Frischkäse	mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	4,60 kg
Sauermilch- und Kochkäse		10,00 kg

#### § 18

##### **Anpassung der Referenzmengen**

(1) Die Referenzmengen werden angepaßt, sobald sich abzeichnet, daß die der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 1 genannten Rechtsakte zugewiesene Gesamtgarantiemenge unter- oder überschritten wird.

(2) Anträge auf Umwandlung von Referenzmengen nach Artikel 4 Abs. 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 sind bei dem für den Betrieb des Milcherzeugers zuständigen Hauptzollamt schriftlich spätestens vor Ablauf eines Zwölfmonatszeitraumes zu stellen. In dem Antrag sind anzugeben

1. Name und Anschrift des Milcherzeugers,
2. die Höhe der dem Milcherzeuger zustehenden Referenzmengen, getrennt nach Anlieferungs-Referenzmengen oder Direktverkaufs-Referenzmengen,
3. die Art und Höhe der begehrten Umwandlung,
4. der oder die Zwölfmonatszeiträume, für die die Umwandlung erfolgen soll, sowie
5. die Tatsachen, die zu Änderungen bei den Anlieferungen oder Direktverkäufen geführt haben.

Dem Antrag sind der Bescheid über die Zuweisung der Direktverkaufs-Referenzmenge und eine Bescheinigung des Käufers über die Anlieferungs-Referenzmenge beizufügen. Verfügt der Milcherzeuger nur über eine Anlieferungs-Referenzmenge oder eine Direktverkaufs-Referenzmenge, ist nur der Bescheid oder die Bescheinigung beizufügen.

(3) Das Hauptzollamt entscheidet über die Umwandlung durch Bescheid. Sofern bereits zugeteilte Anlieferungs-Referenzmengen durch die Umwandlung erhöht oder vermindert werden, erhalten der Käufer und das für ihn zuständige Hauptzollamt eine Durchschrift des Bescheides.

#### § 19

##### Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Zum Zweck der Überwachung haben die Käufer, Milcherzeuger und Direktverkäufer den zuständigen Stellen das Betreten des Betriebes während der üblichen Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstüt-

zung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die zuständige Stelle verlangt.

#### § 20

##### Mitteilungen der Länder

Die Länder teilen der vom Bundesministerium der Finanzen bekanntzugebenden Stelle innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes die bei ihnen zum Ablauf des Zwölfmonatszeitraumes vorhandenen Reserven mit.

#### § 21

##### Übergangsregelung

(1) § 16 c Abs. 2 Satz 5 bis 7 ist für die Zahlung der dort genannten Vergütung bis zum 31. Dezember 1996 weiter anzuwenden.

(2) Für die Abrechnung des neunten Zwölfmonatszeitraumes sind die am 31. März 1993 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(3) Soweit Referenzmengen auf Grund anhängiger Verfahren ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit neu zu berechnen sind, sind die bisherigen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. EG Nr. L 57 S. 12) ist bis zum 31. Dezember 1993 nicht anzuwenden.

#### § 22

(Inkrafttreten)

**Anlage**  
(zu § 7 Abs. 2a)

##### Übertragungsgebiete

1. Baden-Württemberg
  - a) Regierungsbezirk Freiburg
  - b) Regierungsbezirk Karlsruhe
  - c) Regierungsbezirk Stuttgart
  - d) Regierungsbezirk Tübingen
2. Bayern
  - a) Regierungsbezirk Oberbayern
  - b) Regierungsbezirk Niederbayern
  - c) Regierungsbezirk Oberpfalz
  - d) Regierungsbezirk Oberfranken
  - e) Regierungsbezirk Mittelfranken
  - f) Regierungsbezirk Unterfranken
  - g) Regierungsbezirk Schwaben
3. Berlin mit Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990
4. Hessen
5. Niedersachsen
  - a) Regierungsbezirk Braunschweig
  - b) Regierungsbezirk Hannover
  - c) Regierungsbezirk Lüneburg einschließlich des Landes Bremen
  - d) Regierungsbezirk Weser-Ems
6. Nordrhein-Westfalen
7. Rheinland-Pfalz
8. Saarland
9. Schleswig-Holstein einschließlich des Landes Hamburg

## Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 14. März 1994

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

### I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „VERKEHR '94 – Fachmesse für Personen- und Güterverkehr, Logistik und Umschlagtechnik“ vom 9. bis 14. April 1994 in Leipzig

2. „33. PSI-Messe“ vom 11. bis 13. Januar 1995 in Düsseldorf

### II.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 6. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2046) bezeichnete Veranstaltung

„55. IAA NUTZFAHRZEUGE '94 – Fahrzeuge, Ausrüstungen und Systeme des Güter- und Personentransportes“, die in der Zeit vom 3. bis 11. September 1994 in Hannover stattfinden sollte, wird nunmehr vom 1. bis 11. September 1994 stattfinden.

Bonn, den 14. März 1994

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Niederleithinger

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
8. 3. 94 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung der Luftfahrzeuge und Flugbetrieb in Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-1	2761	(53	17. 3. 94)	18. 3. 94
18. 3. 94 Zweite Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung 7831-1-41-17, 7831-1-43-62	2890	(55	19. 3. 94)	s. Art. 3
4. 3. 94 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof) 96-1-2-81	2890	(55	19. 3. 94)	20. 3. 94
4. 3. 94 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tempelhof) 96-1-2-126	2890	(55	19. 3. 94)	31. 3. 94
4. 3. 94 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Dortmund) 96-1-2-132	2890	(55	19. 3. 94)	20. 3. 94
8. 3. 94 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Lemwerder) 96-1-2-91	2890	(55	19. 3. 94)	20. 3. 94

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
20. 12. 93 <b>Verordnung (EG) Nr. 3673/93 der Kommission zur Festlegung der den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates zur Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994</b>	L 338/45	31. 12. 93
21. 12. 93 <b>Verordnung (EG) Nr. 3674/93 der Kommission zur Festlegung der den Sektor Schweinefleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates zur Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994</b>	L 338/50	31. 12. 93
20. 12. 93 <b>Verordnung (EG) Nr. 3675/93 des Rates zum Abschluß eines Abkommens in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Fischereibeziehungen</b>	L 340/1	31. 12. 93
21. 12. 93 <b>Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1994</b>	L 341/1	31. 12. 93
20. 12. 93 <b>Verordnung (EG) Nr. 3677/93 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für Schiffe unter portugiesischer Flagge in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals (1994)</b>	L 341/36	31. 12. 93
20. 12. 93 <b>Verordnung (EG) Nr. 3678/93 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals (1994)</b>	L 341/38	31. 12. 93
20. 12. 93 <b>Verordnung (EG) Nr. 3679/93 des Rates zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens (1994)</b>	L 341/40	31. 12. 93
20. 12. 93 <b>Verordnung (EG) Nr. 3680/93 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Regelungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik</b>	L 341/42	31. 12. 93
20. 12. 93 <b>Verordnung (EG) Nr. 3681/93 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen unter der Flagge bestimmter Drittländer (1994)</b>	L 341/53	31. 12. 93
20. 12. 93 <b>Verordnung (EG) Nr. 3682/93 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter schwedischer Flagge (1994)</b>	L 341/60	31. 12. 93
20. 12. 93 <b>Verordnung (EG) Nr. 3683/93 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)</b>	L 341/67	31. 12. 93
20. 12. 93 <b>Verordnung (EG) Nr. 3684/93 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter estnischer Flagge (1994)</b>	L 341/69	31. 12. 93
20. 12. 93 <b>Verordnung (EG) Nr. 3685/93 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Estlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)</b>	L 341/75	31. 12. 93
20. 12. 93 <b>Verordnung (EG) Nr. 3686/93 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter lettischer Flagge (1994)</b>	L 341/77	31. 12. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-38

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,15 DM (9,30 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn  
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
20. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3687/93 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Lettlands fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)	L 341/83	31. 12. 93
20. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3688/93 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter litauischer Flagge (1994)	L 341/85	31. 12. 93
20. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3689/93 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Litauens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)	L 341/91	31. 12. 93
20. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3690/93 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung über die Mindestangaben in Fanglizenzen	L 341/93	31. 12. 93
21. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3691/93 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Schiffe unter norwegischer Flagge (1994)	L 341/96	31. 12. 93
21. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3692/93 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)	L 341/104	31. 12. 93
21. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3693/93 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1994)	L 341/106	31. 12. 93
21. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3694/93 des Rates über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber auf den Färöern registrierten Schiffen für 1994	L 341/108	31. 12. 93
21. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3695/93 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in den Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)	L 341/116	31. 12. 93
21. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse	L 346/1	31. 12. 93
<b>Andere Vorschriften</b>			
29. 10. 93	Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	L 342/1	31. 12. 93
20. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3697/93 des Rates über die Rücknahme von Zollzugeständnissen gemäß Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a) des Freihandelsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Österreich (General Motors Austria)	L 343/1	31. 12. 93
22. 12. 93	Verordnung (EWG) Nr. 3698/93 des Rates über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Republik Slowenien sowie der ehemaligen Republik Makedonien	L 344/1	31. 12. 93